

# LAND BRANDENBURG



## Planfeststellungsbeschluss

für das Bauvorhaben „kombinierter Geh- und Radweg entlang der  
B 168 von der L 441 bis Friedland“

**Gesch-Z.: 2103-31102/0168/007**

Hoppegarten, 31.08.2023



**Der Plan des Landes Brandenburg, endvertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (im Text als „Vorhabenträger“ benannt), handelnd in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), für das vorstehende Straßenbauvorhaben wird hiermit festgestellt.**

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses PFB sind:

FStrG und VwVfGBbg i.V.m. VwVfG.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>6</b>
<b>Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften</b> .....	<b>8</b>
<b>ENTSCHEIDUNG</b> .....	<b>10</b>
<b>1 Planfeststellung</b> .....	<b>10</b>
1.1 Eingeschlossene Entscheidungen.....	10
1.2 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen .....	10
<b>2 Umfang des Plans</b> .....	<b>11</b>
<b>3 Regelungen</b> .....	<b>12</b>
3.1 Technische Ausführungsplanung .....	12
3.2 Baubedingter Immissionsschutz.....	13
3.3 Grundwasser- und Gewässerschutz.....	13
3.4 Naturschutz und Landschaftspflege .....	14
3.4.1 Eingriffe in Natur und Landschaft.....	14
3.4.2 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft.....	15
3.4.3 Besonderer Artenschutz.....	16
3.5 Wald .....	16
3.6 Bodendenkmalpflege.....	17
3.7 Landesvermessung .....	18
3.8 Bergbaurechtliche Belange.....	18
3.9 Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	18
3.10 Kampfmittelbeseitigung .....	19
3.11 Öffentlicher Straßenverkehr.....	20
3.12 Landwirtschaft .....	20
3.13 Öffentlich-rechtliche Entsorgung.....	21
3.14 Telekommunikation .....	21
3.15 Versorgungsinfrastruktur .....	21
3.16 Nationaler Klimaschutz.....	21
3.17 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken .....	22
3.17.1 Inanspruchnahme .....	22

3.17.2	Entschädigungsansprüche dem Grunde nach .....	22
3.17.3	Veränderungssperre.....	22
<b>4</b>	<b>Radwegebenutzungspflicht .....</b>	<b>23</b>
<b>5</b>	<b>Widmung .....</b>	<b>23</b>
	<b>BEGRÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>24</b>
<b>6</b>	<b>Vorhabenbeschreibung.....</b>	<b>24</b>
<b>7</b>	<b>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....</b>	<b>24</b>
<b>8</b>	<b>Formell-rechtliche Würdigung.....</b>	<b>26</b>
8.1	Zuständigkeit .....	26
8.2	Notwendigkeit der Planfeststellung.....	26
8.3	Planfeststellungsverfahren .....	26
8.4	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	26
<b>9</b>	<b>Materiell-rechtliche Würdigung .....</b>	<b>28</b>
9.1.1	Grundlagen der Planung/Planrechtfertigung .....	28
9.1.2	Raumordnung und Landesplanung .....	29
9.1.3	Variantenprüfung.....	29
9.2	Begründung der Regelungen und weitere öffentliche und private Belange .....	31
9.2.1	Technische Ausführungsplanung .....	31
9.2.2	Immissionsschutz.....	31
9.2.3	Grundwasser- und Gewässerschutz .....	33
9.2.4	Naturschutz und Landschaftspflege .....	34
9.2.4.1	Eingriffe in Natur und Landschaft .....	34
9.2.4.2	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft.....	35
9.2.4.3	Besonderer Artenschutz.....	37
9.2.5	Wald .....	37
9.2.6	Bodendenkmalpflege.....	39
9.2.7	Landesvermessung .....	39
9.2.8	Bergbaurechtliche Belange .....	39
9.2.9	Abfallwirtschaft und Bodenschutz .....	39
9.2.10	Kampfmittelbeseitigung .....	40
9.2.11	Öffentlicher Straßenverkehr .....	40
9.2.12	Abwasserentsorgung.....	40

---

9.2.13	Telekommunikation .....	40
9.2.14	Versorgungsinfrastruktur .....	41
9.2.15	Nationaler Klimaschutz.....	41
9.2.16	Inanspruchnahme von privaten Grundstücken.....	42
	Entschädigungsansprüche dem Grunde nach .....	43
9.2.17	Zerschneidung von Wegebeziehungen/Zufahrten.....	43
9.2.18	Begründung zur Entscheidung von Stellungnahmen und Einwendungen.....	44
9.2.19	Maßgeblichkeit der Lagepläne .....	49
9.3	Gesamtabwägung .....	50
<b>10</b>	<b>Begründung der Anordnung der Radwegebenutzungspflicht.....</b>	<b>51</b>
<b>11</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>52</b>
11.1	Veränderungssperre und Vorkaufsrecht.....	52
11.2	Umweltschäden .....	52
11.3	Zustellung/Bekanntmachung .....	52
<b>12</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>	<b>53</b>

## Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgleichsmaßnahme
a. F.	alte Fassung
AHB	Anhörungsbehörde
ASB	artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
B	Bundesstraße (hier: B168)
BbgVermG	Brandenburgisches Vermessungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Bundesverwaltungsgerichtsentcheidung)
CEF	continuous ecological functionality
DN	Nennweite (Abkürzung DN, abgeleitet aus dem Französischen: diamètre nominal), bezeichnet den inneren Durchmesser eines Rohres
E	Ersatzmaßnahme
EOW	Elektrisch ortsbediente Weiche
EÖT	Erörterungstermin
FCS	favourable conservation status
FFH	Flora-Fauna-Habitat
G	Gestaltungsmaßnahme
GV	Grunderwerbsverzeichnis
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
i. M.	im Maßstab
i. S. d.	im Sinne des, im Sinne der
i. V. m.	in Verbindung mit
KS	Kohärenzsicherung
L	Landesstraße (hier: L441)
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Landesamt für Umwelt

---

LRT	Lebensraumtyp
LWL	Lichtwellenleiter
M	Minderungsmaßnahme
MLUK	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
OD	Ortsdurchfahrt
OWK	Oberflächenwasserkörper
o. M.	ohne Maßstab
PFB	Planfeststellungsbeschluss
PG	Plangenehmigung
RQ	Regelquerschnitt
RV	Regelungsverzeichnis
S	Schutzmaßnahme
SÜ	Straßenüberführung
UBB	Umweltbaubegleitung
UWB	untere Wasserbehörde
V	Vermeidungsmaßnahme
VKE	Verkehrseinheit
VT	Vorhabenträger



## Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften

BbgAbfBodG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz)
BbgUVPG	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
BbgVermG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz)
BbgVwGG	Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz des Bodens)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz)
BMT	Baumartenmischungstabelle zum Erlass des MLUK bei Entscheidungen der unteren Forstbehörde zu Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen nach dem LWaldG
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft
EntGBbg	Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg
FLStrZV	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz (Fern- und Landesstraßenzuständigkeitsverordnung)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GeolDG	Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
KampfmV	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz)
LImSchG	Landesimmissionsschutzgesetz
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg

USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung; Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

Das in diesem Planfeststellungsbeschluss zitierte Europa-, Bundes- und Landesrecht ist überwiegend im Internet unter folgenden Adressen nachlesbar:

Europarecht: <https://eur-lex.europa.eu/>

Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

Landesrecht: <https://landesrecht.brandenburg.de/>

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass – soweit nichts anderes bestimmt ist – die am Tag des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses rechtlich maßgebliche amtliche Fassung gilt. Sie ist zu finden im Amtsblatt der Europäischen Union, Bundesgesetzblatt bzw. im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg.

# ENTSCHEIDUNG

## 1 Planfeststellung

Der Plan des Landes Brandenburg – vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (nachfolgend „Vorhabenträger“ (VT)) – handelnd in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) für das vorgenannte Vorhaben, wird mit den in diesem Beschluss angeführten Regelungen festgestellt.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind das FStrG und VwVfGBbg i.V.m. VwVfG.

### 1.1 Eingeschlossene Entscheidungen

Neben der Planfeststellung sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich. Eine Auflistung aller durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzten Entscheidungen anderer Behörden ist grundsätzlich nicht notwendig. Hervorzuheben sind:

- die Entscheidung gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG über den Eingriff in Natur und Landschaft
- die Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG von den im Sinne des § 26 Absatz 2 BNatSchG dem Vorhaben entgegenstehenden Verboten des Landschaftsschutzgebiets „Schwielochsee“ sowie des Naturschutzgebietes „Dammühlenfließniederung“
- die Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 BNatSchG von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG
- Verkehrsrechtliche Anordnung – Anordnung der Radwegebenutzungspflicht – gemäß § 45 Absatz 9 StVO
- die Zulassung zur Nutzungsartenänderung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 LWaldG (Waldumbau).

### 1.2 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geäußerten Forderungen, Bedenken und Hinweise sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen.

Die in den Stellungnahmen und Einwendungen geäußerten Forderungen, Bedenken und Hinweise werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung durch Nebenbestimmungen oder durch Änderungen und Ergänzungen der festgestellten Planunterlagen Rechnung getragen oder entsprochen wurde, oder sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Der VT hat die im Verfahren abgegebenen Zusagen nach Maßgabe dieses Beschlusses einzuhalten. Sie sind nur insoweit Gegenstand dieser Entscheidung, als sie ihren Niederschlag im Beschluss selbst oder in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben.

## 2 Umfang des Plans

Der festgestellte Plan umfasst im Einzelnen die nachfolgenden aufgeführten Unterlagen unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss aufgeführten Regelungen (u. a. Nebenbestimmungen, Modifizierungen, Ergänzungen).

Nicht festgestellte Unterlagen sind durch den Zusatz „nachrichtlich“ gekennzeichnet.

1	1 - 60 3 3	Erläuterungsbericht Anlage 1 Ermittlung frostsicherer Oberbau Anlage 2 Ermittlung frostsicherer Oberbau	
2	1	Übersichtskarte (nachrichtlich)	1: 100.000
3	1	Übersichtslageplan	1: 25.000, 1 : 7.500
4	1	Übersichthöhenplan	1: 2.000 / 200
5	1 - 6	Lageplan	1: 500, 1 : 250
6	1 - 6	Höhenplan	1: 500 / 50
9		Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	1	LBP, Maßnahmen-Übersichtsplan	1: 5.000
9.2	1 - 5	LBP, Maßnahmenplan	1: 500, 1 : 2.500
9.3	1 - 41	Maßnahmenverzeichnis (Maßnahmenblätter)	
9.4	1 - 4	Vergleichende Gegenüberstellung	
10		Grunderwerb	
10.1	1 - 4	Grunderwerbsplan	1: 500
10.2	1	LBP, Grunderwerbsplan, trassenfern	1: 2.500
10.3	1 - 5	Grunderwerbsverzeichnis	
11	50	Regelungsverzeichnis	
12	1	Widmung / Umstufung / Einziehung	1: 35.000
14	1 - 11	Straßenquerschnitt	1: 50
15	1	Bauwerksskizze	1: 100, 1 : 25
	2	Baustellenzufahrt, Kranstandort	1: 250, 1 : 25
	3	Bauwerksskizze Durchlass	1: 50
18	16	Wassertechnische Untersuchungen	
19		Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1	56	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
	3	Anlage I Waldbilanz	
19.1.1	1-4	LBP, Bestands- und Konfliktplan	1: 500
19.2	89	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
19.3	1 - 28	Faunistische Erfassung	
	1 - 4	Anlage: Bestandsplan – Fauna	1: 500

Hinweise:

Der Straßenbauplan bildet die Grundlage für die detailscharfe Ausführungsplanung und Bauausführung. Soweit Deckblätter erstellt wurden, sind diese maßgeblich.

Bei Unklarheiten gelten vorrangig die Darstellungen in der Unterlage 5 – Lagepläne i. V. m. den vom VT vorgesehenen und hiermit als verbindlich erklärten Regelungen in der Unterlage 11 - Regelungsverzeichnis.

Die naturschutzfachlichen Inhalte der Kompensationsmaßnahmen sind primär der Unterlage 9.2 – Maßnahmenpläne i. V. m. der Unterlage 9.3 - Maßnahmenblätter im Erläuterungsbericht der landschaftspflegerischen Begleitplanung zu entnehmen.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Angaben zur Befestigung sind nur in Bezug auf ihre maßgeblichen Eigenschaften (u. a. die jeweilige Bauklasse/ Dimensionierung) verbindlich. Der geplante Versiegelungsgrad darf nicht erhöht werden.

Klargestellt wird, dass der Vorhabenträger durch diesen Planfeststellungsbeschluss das Baurecht nur innerhalb der in der Unterlage 5 - Lagepläne bzw. Unterlage 9.2 – Maßnahmenplänen gekennzeichneten Planfeststellungsgrenzen bekommt. Der Vorhabenträger erhält auch nur innerhalb dieser Planfeststellungsgrenzen nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen öffentlich-rechtliche Nutzungs- und Betretungsrechte für dieses Vorhaben. Dies gilt auch für nur zeitlich befristete Flächeninanspruchnahmen. Sollten zum Beispiel aus technologischen Gründen während der Bauausführung weitere Flächen in Anspruch genommen werden (unter anderem für die Baustelleneinrichtung), sind diese einer nachträglichen Zulassung zuzuführen, wenn die Inanspruchnahme zu Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß §§ 13 ff. BNatSchG oder zu Beeinträchtigung anderer Belange führen kann. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn außerhalb der Planfeststellungsgrenze Tätigkeiten ausgeführt werden sollen.

### **3 Regelungen**

Die gemäß vorstehendem Punkt 2 dieses PFB festgestellten Planunterlagen werden durch nachfolgende Entscheidungen/Nebenbestimmungen/Klarstellungen ergänzt/modifiziert:

#### **3.1 Technische Ausführungsplanung**

Die beschriebenen technischen Ausführungsdetails im Regelungsverzeichnis, in den Maßnahmenblättern, in den nachfolgenden Nebenbestimmungen sind wie geplant umzusetzen.

Im Bereich des Naturschutzgebietes (NSG) „Dammühlenfließniederung“ ist in Verbindung mit der Umsetzung der Maßnahme 4V (wasser-/luftdurchlässiger Belag) eine aufgehellte Oberfläche entsprechend der Zusage des Vorhabenträgers auf die Stellungnahme des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände zu verwenden.

### 3.2 Baubedingter Immissionsschutz

Auf der Grundlage des § 66 Abs. 2 BImSchG ist für die Beurteilung des Baulärms die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 zu beachten. Der Vorhabenträger hat die in der Verwaltungsvorschrift genannten Immissionswerte einzuhalten. Zu beachten ist, dass eine Nachtzeit von 20.00- 07.00 Uhr gilt.

Es sind von 22.00 - 6.00 Uhr alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören (§ 10 Abs. 1 LImSchG).

Entsprechend § 3 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz -FTG) vom 21. März 1991 sind öffentliche Arbeiten an Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen verboten.

Während der Bauarbeiten (einschließlich Transporte) sind die Bestimmungen und Richtlinien der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (32. BImSchV, BGBl. I S. 3478) einzuhalten.

### 3.3 Grundwasser- und Gewässerschutz

Die Baumaßnahmen sind mit dem grundsätzlichen Ziel der Erhaltung der Oberflächenwassermessstelle „Friedland Wuggelmühle“ mit der Pegelkennzahl 5869302 aus dem hydrologischen Landesmessnetz vorzunehmen und das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU), Referat W12 (Referat Hydrologischer Landesdienst, Hochwassermeldezentrale) ist vom Beginn der Bauarbeiten zu informieren.

Sowohl die Zugänglichkeit der Messstelle als auch die Funktionsfähigkeit der Messeinrichtung (Ablesen des Lattenpegels) muss auch während der Bauphase ständig gewährleistet sein.

Sollten im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen ausnahmsweise dennoch Veränderungen am Pegel und seinen Pegelfestpunkten notwendig werden, ist mit dem LfU, Referat W12 zwecks Abstimmung frühzeitig Kontakt ([w12@lfu.brandenburg.de](mailto:w12@lfu.brandenburg.de)) aufzunehmen. Wenn die Messstelle verlegt werden muss, hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W12 die Ersatzmessstelle einzurichten.

Die Gewässersohle und -böschung der Wuggel sind durch die Bauarbeiten nicht zu beeinträchtigen und sind im Bestand zu erhalten. Die ökologische Durchgängigkeit im Gewässer / in der Gewässersohle ist innerhalb der Bauphase bzw. danach im Bestand zu gewährleisten. Die Maßnahmen zum Gewässerschutz (siehe U 1 - Seite 54, Pkt. 6.3 im Erläuterungsbericht) sind dementsprechend umzusetzen.

Das Oberflächenwasser der zu versiegelnden Flächen ist über die anzulegenden Böschungen, Versickerungsmulden (Straßenseitengräben) und sonstigen Straßennebenflächen zu versickern. Das Zusammenfließen größerer Wassermengen (z. B. in Geländetiefpunkten) ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Die Entwässerungsanlagen sind nach dem Stand der Technik herzustellen und anschließend betriebsfähig und betriebssicher zu erhalten.

Außer dem zugelassenen Niederschlagswasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand der Gewässer oder des Grundwassers nachteilig zu beeinflussen. Sollte die Einhaltung dieses Verbots aufgrund unvorhergesehener Ereignisse trotz äußerster Sorgfalt nicht möglich sein, ist hierüber unverzüglich die untere Wasserbehörde zu informieren.

Zeitpunkt, Ort, Art, Umfang, Ursache, Auswirkungen (ggf. das Gefährdungspotenzial) und die voraussichtliche Dauer der Störung sowie die durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen sind in der jeweiligen Anzeige bzw. Meldung so genau wie möglich anzugeben. Eine ggf. bestehende Verpflichtung zur Unterrichtung weiterer Behörden bleibt unberührt.

### **3.4 Naturschutz und Landschaftspflege**

#### **3.4.1 Eingriffe in Natur und Landschaft**

Während des gesamten Bauprozesses einschließlich der Bauvorbereitung und der Baufeldfreimachung hat der Vorhabenträger eine fachkundige Umweltbaubegleitung (UBB) abzusichern. Die UBB hat die vollständige Realisierung und Wirksamkeit der landschaftspflegerischen Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen sowie auf eine verhältnismäßig flächensparende, lärm-, erschütterungs- und schadstoffarme Baudurchführung hinzuwirken.

Die UBB hat die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen 1 und hinsichtlich der Ausweisung von Tabuflächen vor Ort im Bereich des Wäldchens mittels geeigneter Maßnahmen im Rahmen der Maßnahme V5 zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Beeinträchtigung zu bestätigen.

Fordert die Planfeststellungsbehörde die Dokumentation zu den übrigen Vermeidungsmaßnahmen nicht an, ist diese drei Monate nach Bauschlussabnahme zu übergeben.

Der Vorhabenträger hat die technische Ausführungsplanung zur Bauausführung in dem Bereich von Bau-km 0 bis Bau-km 0+250 der Planfeststellungsbehörde spätestens einen Monat vor Baubeginn unaufgefordert zur Kenntnis zu geben.

Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen 10 und 20 ist der Planfeststellungsbehörde unter Beifügung von aussagekräftigen Fotos spätestens einen Monat vor dem geplanten Beginn der jeweiligen Beeinträchtigung schriftlich anzuzeigen. Mit der Beeinträchtigung darf nur mit Zustimmung durch die Planfeststellungsbehörde begonnen werden.

Soweit keine Regelungen in den Maßnahmenblättern des LBP getroffen worden sind, sind die trassen-nahen und trassenfernen Kompensationsmaßnahmen - soweit objektiv möglich – zeitgleich mit der jeweiligen Straßenbaumaßnahme (bezogen auf den Bauabschnitt) zu realisieren. Die Herstellung der trassenfernen Maßnahmen ist - soweit objektiv möglich - spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Beginn der Beeinträchtigung abzuschließen. Die Herstellung der trassen-nahen Maßnahmen ist zwei Jahre nach Herstellung der Fahrbahn abzuschließen.

Der Vorhabenträger hat bei Maßnahmen in der freien Natur standortgerechte gebietseigene Gehölze zu pflanzen. Bei der Auswahl der Gehölze soll dem Klimawandel Rechnung getragen werden.

Bei Maßnahmen, die nicht in der freien Natur realisiert werden, hat der Vorhabenträger standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Bei der Auswahl der Gehölze soll dem Klimawandel Rechnung getragen werden.

Auf schriftliche Anforderung der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger die landschaftspflegerische Ausführungsplanung zu übergeben.

Die Berichtspflicht wird gemäß § 17 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG wie folgt festgesetzt:

- Die abgeschlossene Herstellung der trassenfernen Kompensationsmaßnahmen ist spätestens drei Jahre nach Beginn der Beeinträchtigung anzuzeigen. Die abgeschlossene Herstellung der trassennahen Kompensationsmaßnahmen ist spätestens zwei Jahre nach Herstellung der Fahrbahn anzuzeigen.
- Mit Abschluss der Entwicklungspflege (das heißt nach Schlussabnahme der Kompensationsmaßnahmen) sind dem Bericht Aussagen über die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen entsprechend den Vorgaben des LBP und gegebenenfalls über die Unterhaltung beizufügen. Der Unterhaltungsträger ist zu benennen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Kompensationsmaßnahmen gemäß dem Bauwerks-/ Regelungsverzeichnis rechtlich zu sichern sind (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG). Werden auf bundes- bzw. landeseigenen Flächen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, ist zunächst keine dingliche Sicherung der Maßnahmen im Grundbuch erforderlich, wenn in einer vertraglichen Vereinbarung sichergestellt ist, dass bei einem späteren Eigentumswechsel dieser Flächen an Dritte außerhalb der Bundes- bzw. Landesverwaltung eine entsprechende dingliche Sicherung vorgenommen wird. Dabei sind die konkreten Festlegungen aus diesem Planfeststellungsbeschluss zu übernehmen.

Der Vorhabenträger hat die bei Realisierung des Vorhabens zu beachtenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aus dem LBP (vgl. Nr. 9.2 dieses PFB) in die Ausführungsplanung zu integrieren, um sie bis zum Beginn bzw. im Zuge der Bauausführung umsetzen zu können.

Änderungen gegenüber dem planfestgestellten LBP sind der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich vorher zur Entscheidung gemäß § 76 VwVfG vorzulegen.

Auch für den Fall, dass Kompensationsmaßnahmen durch gemeindliche Satzungen oder nachfolgende Zulassungsentscheidungen zum Beispiel nach dem BImSchG, dem KrWG überplant werden, hat der Vorhabenträger die ordnungsgemäße und vollständige Kompensation sicherzustellen. Soweit durch eine entsprechende Satzung oder Zulassungsentscheidung die Kompensationspflicht des Vorhabenträgers teilweise oder vollständig auf die Gemeinde oder einen sonstigen Dritten übergehen soll, hat der Vorhabenträger den Übergang der Kompensationspflicht zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich unaufgefordert zur Feststellung des Erlöschens der Kompensationspflicht des Vorhabenträgers zu übergeben.

### 3.4.2 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

#### Gebietsschutz

Das hiermit festgestellte Bauvorhaben liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Schwielochsee“. Es verläuft am Rand des Gebietes.

Soweit das Straßenbauvorhaben mit Beeinträchtigungen des Schutzgebietes verbunden ist, werden Befreiungen von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schwielochsee“ i.V.m. § 67 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 BNatSchG sowie § 29 BbgNatSchAG gewährt, weil Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Umsetzung des Bauvorhabens die Befreiung erfordern.

Im südlichen Bereich des Bauvorhabens verläuft dieses durch das Naturschutzgebiet „Dammühlenfließniederung“.



Soweit das Straßenbauvorhaben mit Beeinträchtigungen des Schutzgebietes verbunden ist, werden Befreiungen von den Verboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dammühlenfließniederung“ i.V.m. § 67 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 BNatSchG sowie § 29 BbgNatSchAG gewährt, weil Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Umsetzung des Bauvorhabens die Befreiung erfordern.

Durch das Vorhaben werden nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG geschützte Biotop beeinträchtigt. Ferner werden nach § 29 Absatz 3 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchAG geschützte Alleen beeinträchtigt.

Eine Zusammenfassung dieser Beeinträchtigungen findet sich im Erläuterungsbericht der Planunterlage auf Seite 45 sowie im Erläuterungsbericht des LBP auf Seite 53.

Soweit die Beeinträchtigungen dieser geschützten Biotop entsprechend dem hiermit festgestellten LBP ausgeglichen werden, wird von dem Verbot eine Ausnahme zugelassen (§ 30 Absatz 3 BNatSchG). Im Übrigen wird eine Befreiung gewährt, weil Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Befreiung erfordern (§ 67 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 BNatSchG sowie § 29 BbgNatSchAG).

### 3.4.3 Besonderer Artenschutz

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die bauvorbereitenden Maßnahmen – wie die Baufeldfreimachung mit Beseitigung von Vegetation bzw. Fällung / Rodung von Bäumen / Gehölzen – nur auf Grundlage aktueller Informationen zu den (potenziell) betroffenen Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der gemäß § 44 BNatSchG i.V.m. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie) geschützten Tierarten begonnen werden. Rechtzeitig vor Baubeginn ist durch den Vorhabenträger eine Begehung des geplanten Baubereichs durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung zu veranlassen. Der Zeitpunkt der Begehung ist so zu wählen, dass unter Berücksichtigung der Lebensweise der geschützten Arten der Artenbestand zuverlässig geprüft werden kann. Werden bei der Begehung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Stätten der gemäß § 44 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Tierarten gefunden, sind sie der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree sowie der Planfeststellungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dabei ist sicherzustellen, dass zwischen Baubeginn und Anzeige mindestens 14 Tage liegen. Der Anzeige ist eine Aussage beizufügen, wie der Vorhabenträger die Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG vermeiden will.

## 3.5 Wald

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 LWaldG wird die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart zugelassen.

Über die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen 1 und 5 teilweise (Ausweisung der Tabuflächen im Bereich des Wäldchens) ist der Landesbetrieb Forst zu informieren.

Bei den Maßnahmen 15A, 16A und 18E sind in der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung die Baumarten entsprechend den Vorgaben des Erlasses zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedin-

gungen im Wald vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 16.06.2022 (in Verbindung mit den „Empfehlungen zur Mischung von Baum- und Straucharten im Wald – Die Baumartenmischungstabelle“) einzuhalten.

Die Ermittlung standortgeeigneter Baum- und Straucharten ist gegenüber dem Landesbetrieb Forst und der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vor Umsetzung der Maßnahme plausibel nachzuweisen.

Die Walderhaltungsabgabe wird gemäß dem Maßnahmeblatt 19 E festgesetzt.

### **3.6 Bodendenkmalpflege**

Vor Baubeginn hat der Vorhabenträger ein archäologisches Fachgutachten einzuholen. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im Bodendenkmal-Vermutungsbereich (siehe dazu Anlage zur Stellungnahme vom 25.10.2021 des BLDAM) betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen sind in einem Abstand von 25 m Bodenproben zu entnehmen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) zu untersuchen. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gemäß BbgDSchG §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen.

Bau- und Materiallager sowie Arbeitsflächen dürfen über die Planfeststellungsgrenzen hinaus nicht eingerichtet werden, insbesondere auch nicht im Bereich von Bodendenkmalen oder Bodendenkmal-Vermutungsflächen.

Sollten im Vorhabensbereich bei Erdarbeiten – auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 BbgDSchG).

Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden.

Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 4 sowie 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 BbgDSchG).

Hinweis:

Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. Ansprechpartner für diese Maßnahmen ist das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum.

### **3.7 Landesvermessung**

Die Festpunkte der Landesvermessung sind vorrangig zu schützen. Soweit im Zuge der Bauarbeiten eine Überbauung, Abtragung oder sonstige Veränderung der Schutzfläche oder der Festpunkte erforderlich wird, ist dies von den im BbgVermG benannten zuständigen Behörden vornehmen zu lassen.

Der Vorhabenträger hat seine bauausführenden Auftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen.

Grenzzeichen (Grenzsteine, Grenzmarken u.Ä.) sind möglichst vor Zerstörung zu schützen. Zerstörungen von Aufnahmepunkten und Grenzzeichen sind der Kataster-/Vermessungsbehörde mitzuteilen.

### **3.8 Bergbaurechtliche Belange**

Die am westlichen Rand außerhalb des Planfeststellungsbereiches befindlichen stillgelegten Erdöl-Erdgas Tiefbohrung E Nwh 1/82 darf nicht überbaut werden. Es ist ein Mindestabstand zur Bohrung von 25m einzuhalten.

Die Bohrung muss insbesondere im Havariefall oder zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken für erforderliche Einsatztechnik erreichbar sein.

Sollten zeitweise Einschränkungen während der Bauphase unumgänglich sein, sind diese rechtzeitig vorher der Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover anzuzeigen und mit dieser abzustimmen.

Sollten während der Bauarbeiten sogenannte Schlammgruben (Ablagerung/Entsorgung von Bohrrückständen) auftreten, ist die weitere Vorgehensweise mit der Neptun Energy Deutschland GmbH und ggf. mit dem zuständigen Bodenschutz- und Abfallbehörden abzustimmen.

Hinweis:

Die Anzeige-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach dem GeoIDG sind bei etwaigen Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen zu beachten.

### **3.9 Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

Der Vorhabenträger hat die Baumaßnahme so auszuführen, dass der Bodenverbrauch und die Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt bleiben. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Außerhalb der vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Bodenbereiche hat der Vorhabenträger schädliche baubedingte Bodenveränderungen abzuwehren (§ 1 BBodSchG).

In der Realisierungsphase ist die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen vom Vorhabenträger zu überwachen. Dies betrifft vor allem auch die Vermeidung von Bodenverunreinigungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen.

Bei der Baudurchführung ist das BbgAbfBodG i.V.m. dem KrWG einzuhalten.

In der Ausführungsplanung und Baudurchführung hat der Vorhabenträger die vorhabenbezogene Einhaltung der in § 6 Absatz 1 KrWG vorgegebenen Rangfolge für Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung zu berücksichtigen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Zur Ausfüllung der gesetzlichen Bestimmungen sind insbesondere die Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (BTR RC-StB - Ausgabe 2014 - Gemeinsame Richtlinien des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg; eingeführt durch Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Nr. 1/2015 - vom 20.01.2015) i.V.m. den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-TR), heranzuziehen.

Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bodenkontaminationen ergeben oder Altablagerungen aufgefunden werden, sind die Bauarbeiten umgehend zu stoppen und die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zu informieren.

### **3.10 Kampfmittelbeseitigung**

Der VT hat zeitnah vor dem Baubeginn beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Zentraldienstes der Polizei einen Antrag auf Prüfung aller von der Maßnahme betroffenen Flächen auf Kampfmittelbelastung zu stellen. Dies betrifft auch alle Flächen, auf denen naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeglicher Art durchgeführt werden sollen. Sollte keine Freigabe erfolgen, weil Flächen kampfmittelbelastet sind, so muss der VT für diese Flurstücke die konkret benannten Maßnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ebenfalls vor dem Beginn der Arbeiten auf diesen Flächen vollständig abgeschlossen haben. Mit der Umsetzung der Maßnahme darf auch in diesem Fall erst dann begonnen werden, wenn die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung vorliegt.

Die Beauftragten des VT (z.B. die bauausführenden Unternehmen, die Bauleitung, die Bauüberwachung) sind von ihm über den Umgang mit zufällig gefundenen Kampfmitteln vor Beginn der Bauarbeiten darüber zu belehren, dass es gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 KampfmV verboten ist, diese zu berühren und deren Lage zu verändern.

Bei Munitionsfunden während der Bauarbeiten ist die Fundstelle gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen und die Bauarbeiten sind in diesem Bereich einzustellen.

### **3.11 Öffentlicher Straßenverkehr**

Baubedingt:

Vor Beginn der Bauarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, hat der Vorhabenträger bzw. dessen Auftragnehmer gemäß § 45 StVO unter Vorlage eines Bauablauf- und Verkehrszeichenplans, im Bedarfsfall eines Umleitungs- und/oder Signalzeitenplans, rechtzeitig vorab die verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen. Die Antragstellung hat ca. 14 Tage vor Beginn der betreffenden Baumaßnahmen zu erfolgen.

Die Erreichbarkeit, der im Baubereich befindlichen Grundstücke für den Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz, ist während der Bauarbeiten zu gewährleisten.

Während der Baudurchführung hat der Vorhabenträger Sperrungen bzw. Verkehrsbeeinträchtigungen öffentlicher Straßen so weit wie möglich zu minimieren.

Der Vorhabenträger darf die Erschließung benachbarter Grundstücke grundsätzlich nicht beeinträchtigen. Evtl. ausnahmsweise erforderliche kurzzeitige Beeinträchtigungen sind rechtzeitig vorher den betroffenen Eigentümern / Nutzern mitzuteilen.

Anlagebedingt:

Die Zufahrten/Überfahrten zu den landwirtschaftlichen Flächen sind für landwirtschaftliche Fahrzeuge zu bemessen.

Die sichere Einordnung des Radverkehrs in den fließenden innerörtlichen Verkehr am nördlichen Ende des Planungsbereiches ist mittels geeigneter Maßnahmen (Beschilderung/Markierung/Sicherungsmaßnahmen) in Abstimmung mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde zu gewährleisten.

### **3.12 Landwirtschaft**

Der Bauablauf ist rechtzeitig vorher den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben mitzuteilen. Der Baubeginn ist so zu terminieren, dass Ertragsausfälle möglichst minimiert werden.

Die Ackerzufahrten sind für die Überfahrt mit schwerer Landtechnik herzustellen.

Baubedingte Belastungen des Bodens sind vorzugsweise zu minimieren und nach Abschluss der Baumaßnahme in jedem Fall zu beseitigen. Wege und Zufahrten sind wiederherzustellen bzw. zu ersetzen.

### **3.13 Öffentlich-rechtliche Entsorgung**

Die Erreichbarkeit der Grundstücke für die Entsorgungsfahrzeuge des kommunalen Entsorgungsunternehmens im Bereich der Baustelle ist grundsätzlich zu gewährleisten. Etwaige vorübergehende Einschränkungen sind dem Kommunalen Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU) rechtzeitig vorher mitzuteilen.

### **3.14 Telekommunikation**

Die Anlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH sind grundsätzlich im Bestand zu schützen.

Soweit eine Überbauung, Beschädigung, Überpflanzung oder anderweitige Gefährdung nicht vermieden werden kann, sind die Anlagen gemäß den Regelungen in der Planunterlage 11, Nr. 17 und 18 zu sichern oder zu verlegen.

Rechtzeitig vor Baubeginn sind die technisch notwendigen Maßnahmen mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen, soweit erforderlich in einem Vororttermin. Die TK-Linien dürfen ohne vorherige Zustimmung des Versorgungsunternehmens weder verändert noch über- oder unterbaut werden.

### **3.15 Versorgungsinfrastruktur**

Die 20-kV Freileitung der E.DIS Netz GmbH ist, soweit erforderlich, zu sichern. Die Baumaschinen in diesem Bereich sind so zu wählen, dass die Schutzabstände gewährleistet werden können.

Leitungen der EWE Netz GmbH sind grundsätzlich im Bestand zu schützen.

Soweit eine Überbauung, Beschädigung, Überpflanzung oder anderweitige Gefährdung nicht vermieden werden kann, sind die Anlagen gemäß den Regelungen in der Planunterlage 11, Nr. 15 und 16 zu sichern oder zu verlegen.

Rechtzeitig vor Baubeginn sind die technisch notwendigen Maßnahmen mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen, soweit erforderlich in einem Vororttermin.

### **3.16 Nationaler Klimaschutz**

Gemäß § 13 KSG hat der Vorhabenträger insbesondere bei der Ausführungsplanung die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen. Dies ist im Rahmen der UBB zu berücksichtigen.

### 3.17 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken

#### 3.17.1 Inanspruchnahme

Im Ergebnis der Abwägung sind die für das hiermit planfestgestellte Vorhaben erforderlichen Grundstücksbeanspruchungen zulässig.

Zuwegungen und Zufahrten einschließlich Zubehör sind entsprechend den Anforderungen ihrer rechtmäßigen Nutzung funktionsfähig wiederherzustellen.

Baubedingte Belastungen des Bodens sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und nach Abschluss der Bauarbeiten zu beseitigen (siehe dazu auch Pkt. 3.11).

#### 3.17.2 Entschädigungsansprüche dem Grunde nach

Die durch die Straßenbaumaßnahme (einschließlich Kompensationsmaßnahmen) betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber eigentumsähnlicher Rechte haben gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme ihres Eigentums sowie für sonstige durch das Straßenbauvorhaben hervorgerufene unzumutbare Nachteile.

Über die Höhe der Entschädigung ist im Entschädigungsverfahren zu befinden. Dabei steht es den Parteien frei, sich außerhalb eines förmlichen Verfahrens zu einigen oder das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg als Basis zu wählen (§ 19 FStrG).

In der Planfeststellung wird über die Inanspruchnahme von Flächen nur dem Grunde nach entschieden. In der vorliegenden Planfeststellung dürfen nur diejenigen technischen und rechtlichen Regelungen getroffen werden, die in einem unmittelbaren und ursächlichen Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme stehen. Ein derartiger Zusammenhang fehlt bei Entschädigungsfragen.

Fragen nach der Höhe der Entschädigung, der Ausdehnung der Enteignung auf Antrag des Eigentümers (§ 7 Absatz 2 bis 4 EntGBbg) und der Entschädigung in Land (§ 16 EntGBbg) sind außerhalb dieses Verfahrens zu verhandeln.

Kommt in den Grunderwerbsverhandlungen eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, bleibt die Festsetzung der Entschädigung einem gesonderten Verfahren vorbehalten, für welches die Enteignungsbehörde des Landes Brandenburg (das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13, 14467 Potsdam) zuständig ist.

Hierzu finden sich weitere Informationen unter [www.enteignung.brandenburg.de](http://www.enteignung.brandenburg.de).

#### 3.17.3 Veränderungssperre

Gemäß § 9a Absatz 1 FStrG dürfen im hiermit abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

§ 9a Absatz 6 FStrG gewährt dem Träger der Straßenbaulast seit Beginn der Auslegung der Pläne bzw. seit dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, den Plan einzusehen, ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen.

#### **4 Radwegebenutzungspflicht**

Außerhalb der Ortschaft wird hiermit die Pflichtigkeit der Radwegbenutzung angeordnet. Die Benutzungspflicht ist entsprechend zu beschildern. Dazu hat der Vorhabenträger den genauen Ort der Aufstellung der erforderlichen Zeichen der StVO mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Oder-Spree abzustimmen.

#### **5 Widmung**

Der Radweg gilt gemäß § 2 Abs. 6a i. V. m. Abs. 2 FStrG durch die Verkehrsübergabe als gewidmeter Teil der Bundesstraße.



## BEGRÜNDUNG ZUR ENTSCHEIDUNG

### 6 Vorhabenbeschreibung

Die vorliegende Planung beinhaltet den Neubau eines gemeinsamen Geh-/ Radweges an der B 168 zwischen dem KP B 168/L 441 (Abzweig nach Möllen) und dem vorhandenen Gehweg am Ortseingang Friedland auf einer Länge von 1,632 km. Der Planungsabschnitt befindet sich im Land Brandenburg, südlich von Beeskow im Landkreis Oder-Spree und berührt Belange der Gemeinde Friedland. Der Planungsbereich liegt im Abschnitt 080 der B 168 zwischen den Netzknoten 3951 002 und 3851 007. Die Planung des Geh-/ Radweges ist Bestandteil der Bedarfsliste der Geh-/ Radwege außerorts an Bundesstraßen im Land Brandenburg. Die B 168 ist im Planungsbereich gemäß Straßennetzkonzept 2008 dem Grundnetz zugeordnet. Sie ist eine Landstraße außerhalb bebauter Gebiete der Kategorie LS III nach RIN (Richtlinie für integrierte Netzgestaltung). Als Kompensation für die bei Durchführung der Baumaßnahme entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden Bäume neben dem Geh-/ Radweg und im Straßenseitenraum als Baumreihen gepflanzt.

Der Planungsbereich umfasst eine Länge von 1,632 km. Die Ausbaubreite des Geh-/ Radweges beträgt von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+050 2,00 m, und von Bau.km 0+055 bis Bau-km 1+632 2,50 m. Beidseitig sind 0,5 – 0,75 m breite Bankette anzulegen.

Ausgehend vom Knotenpunkt B 168/ L 441, an dem vor allem die Anbindung der Geh-/ Radwegverbindung auf der L 441 Richtung Möllen wegen des Schülerverkehrs und der touristischen Nutzung Richtung Schwielochsee eine wichtige Rolle spielt, führt die Trasse nach Norden bis zum Ortseingang Friedland. In der Ortslage Friedland ist ein Anschluss an einen vorhandenen Gehweg auf der Westseite zu schaffen. Im Zuge der Trassenführung ist die Querung der Wuggel mit einem Bauwerk erforderlich. Am vorhandenen Straßenbauwerk der B 168 sind keine ausreichend breiten Kappen für die Anlage von Geh- / Radwegen berücksichtigt worden, ein Anbau ist technisch nicht möglich. Aus diesem Grund ist zwingend ein gesondertes Bauwerk erforderlich. Am Ende des geplanten Geh-/ Radweges werden die Fahrstreifen der B168 entlang einer Mittelinsel verschwenkt. Dadurch wird die Geschwindigkeit des in die Ortslage einfallenden Verkehrs zusätzlich gemindert. Aus Platzgründen (Abzweig Karraser Weg) kann die Mittelinsel nicht in Richtung Ortseingang verschoben werden, so dass die Ortstafel neu platziert werden muss. Der geplante Geh-/ Radweg endet am Ortseingang von Friedland am vorhandenen Gehweg.

### 7 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Planfeststellungsverfahren dient dazu, die Vielzahl der von diesem Vorhaben berührten Interessen zum Ausgleich zu bringen. Damit sich die Planfeststellungsbehörde mit dem „Interessengeflecht“ der Planung sachgerecht auseinandersetzen konnte, fand eine Beteiligung der in ihrem Aufgabengebiet berührten Träger öffentlicher Belange und eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Im Rahmen der Beteiligung wurden Bedenken und Einwendungen erhoben bzw. Hinweise gegeben, welche die planaufstellende Behörde und die Planfeststellungsbehörde bei der Entscheidungsfindung in die Abwägung eingestellt haben.

Der Vorhabenträger beantragte mit Schreiben vom 17.02.2021 (Gesch-Z: 422a.2) für das geplante Vorhaben die Durchführung eines Anhörungsverfahrens (Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens) gemäß §§ 17 ff. FStrG i. V. m. §§ 1 ff. VwVfGBbg und §§ 72 ff. VwVfG.

Das Landesamt für Bauen und Verkehr (Anhörungsbehörde) kontrollierte zunächst die Vollständigkeit der eingereichten Planunterlagen und veranlasste gemäß § 73 Absatz 2 VwVfG die Einholung der Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange sowie die Auslegung des Plans in den betroffenen Gemeinden und Städten.

Die unter Nr. 2 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgezählten Planunterlagen lagen jeweils in der Stadt Friedland und im Amt Schenkenländchen in der Zeit vom 11.10.2021 bis einschließlich 10.11.2021 aus. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 24.11.2021.

Die Stadt Friedland und das Amt Schenkenländchen hatten Zeit und Ort der Auslegung vorher ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich erhoben oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden konnten.

Die nicht ortsansässigen Grundstücksbetroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln ließen, sind entsprechend § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG von der Auslegung der Pläne individuell benachrichtigt worden.

Der Landesjagdverband Brandenburg e. V. und das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR wurden als anerkannte Verbände von der Auslegung der Planunterlagen gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Es sind Einwendungen und Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden dem Vorhabenträger zur Kenntnisnahme und Erwidern übergeben.

Mit Schreiben vom 07.07.2022 wurden den Einwendenden und den Trägern öffentlicher Belange die Erwidern des Vorhabenträgers übersandt. Ebenso wurde den Beteiligten mitgeteilt, dass gemäß §17a Nr. 1 FStrG beabsichtigt ist, auf einen Erörterungstermin zu verzichten. Den Beteiligten wurde eine Frist bis zum 29.07.2022 für eine abschließende schriftliche Äußerung eingeräumt.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens übergab die Anhörungsbehörde die Planunterlagen mit den Einwendungen und Stellungnahmen der Planfeststellungsbehörde.

Zur Planfeststellungsbehörde wurde mit Wirkung zum 01.01.2015 das Landesamt für Bauen und Verkehr bestimmt. Soweit in den Planunterlagen noch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (vor dem 05.11.2014: Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) - MIL - genannt ist, werden diese Angaben hiermit berichtigt in Landesamt für Bauen und Verkehr.

Die Planfeststellungsbehörde hat die von der Anhörungsbehörde übergebenen Unterlagen geprüft. Sie ist sich nach ihrer Prüfung sicher, dass das Planfeststellungsverfahren unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten durchgeführt wurde.

Unabhängig davon wird auf §§ 45 und 46 VwVfG hingewiesen.

## **8 Formell-rechtliche Würdigung**

### **8.1 Zuständigkeit**

Das Landesamt für Bauen und Verkehr ist gemäß § 3a FLStrZV in Verbindung mit § 17b Absatz 1 Nummer 2 FStrG zuständige Planfeststellungsbehörde.

### **8.2 Notwendigkeit der Planfeststellung**

Für die Planfeststellung finden § 17 FStrG und § 74 Absatz 1 VwVfG i. V. m. dem VwVfGBbg Anwendung. Gemäß § 17 FStrG dürfen Bundesstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei dem gegenständlichen Neubau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der B168 handelt es sich um eine Änderung der Bundesstraße.

### **8.3 Planfeststellungsverfahren**

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens- und Formvorschriften eingehalten wurden (siehe hierzu auch Punkt 7 dieses PFB).

### **8.4 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für den Neubau eines Geh- und Radweges keine allgemeine UVP-Pflicht. Jedoch ist nach Anlage 1 Nr. 14.6 der Bau einer sonstigen Bundesstraße bzw. i.V.m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG auch deren Änderung einer allgemeinen Vorprüfung zu unterziehen.

Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend (§ 9 Abs. 4 UVPG). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Der Vorhabenträger hat ausweislich der vorgelegten Planunterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass das hier planfestzustellende Vorhaben demnach nicht UVP-Pflichtig ist.

Gemäß Auslegungshilfe zu den Regelungen über die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Oktober 2016 Nummer 1 Buchstabe c hat der Bau von Rad- und Gehwegen in der Regel keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, durch sie wird sogar die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel gefördert.

Von einer UVP kann abgesehen werden, solange die Umstände des Einzelfalls nicht ausnahmsweise die vertiefte Prüfung eines Umweltbelangs erfordern. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Rad- oder Gehweg in einem FFH-Gebiet verläuft und dort ein prioritäres Biotop überbaut würde.

Das Vorhaben erfüllt unter Zugrundelegung der Nummer 1 Buchstabe c nicht die Kriterien für eine UVP-Pflicht. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine zum europaweiten Schutzgebiet NATURA 2000 gehörenden Schutzgebiete. Das Vorhaben berührt das NSG „Dammühlenfließniederung“. Dieses wird aber ganz überwiegend nur in einem schmalen Randbereich durch das Vorhaben tangiert (in einem geringen Ausmaß geschützte Biotope im vorbelasteten Bereich der B168). Daher können erhebliche Beeinträchtigungen des NSG durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Schwellenwerte für Durchquerungen des Landschaftsschutzgebietes „Schwielochsee“, von gesetzlich geschützten Biotopen oder Waldgebieten werden nicht erreicht. Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, Wasserschutzgebiete und Luftreinhalteplanungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben befindet sich außerhalb von geschlossenen Siedlungen. Auf Grundlage der genannten Ausführungen ist keine UVP erforderlich.

Zwar hat der Vorhabenträger die UVP-Pflicht verneint und die Planfeststellungsbehörde ihr damit konformgehendes Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung am 02.08.2023 bekannt gemacht; unbeschadet dessen entsprach das durchgeführte Planfeststellungsverfahren grundsätzlich den formellen und inhaltlichen Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Anhörungsbehörde hat die umweltbezogenen Unterlagen, die Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sind, den zu beteiligenden Behörden übermittelt und um Stellungnahme gebeten. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgte durch das Anhörungsverfahren. Das Beteiligungsverfahren entsprach den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absätze 4 bis 7 VwVfG. Diese verfahrensrechtlichen Vorschriften – spezialisiert durch § 17a FStrG – sind eingehalten worden.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelte der Vorhabenträger im Rahmen der Erstellung der Planunterlagen. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Effekte wurden eingeschätzt. Die nach UVPG erforderlichen Angaben, Untersuchungen und Gutachten sind in die vorliegenden Planfeststellungsunterlagen übernommen worden.

Weil Radwege regelmäßig umweltfreundlich, energiesparend, platzsparend und gesundheitsförderlich genutzt werden, beschränken sich die negativen Auswirkungen überwiegend auf die bauliche Anlage des Radweges und damit auf die Eingriffe in Natur und Landschaft, die im landschaftspflegerischen Begleitplan vollständig erfasst und bewertet sind (s. Nr. 2 – 19.1 dieses PFB). Eine Zusammenfassung findet sich in dem Erläuterungsbericht im landschaftspflegerischen Begleitplan.

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich nach Auswertung der Unterlagen des Vorhabenträgers, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen der Öffentlichkeit davon, dass die unvermeidlichen vorhabenbedingten Umweltbeeinträchtigungen umfassend in den Planunterlagen dokumentiert und durch ausreichende Maßnahmen kompensiert sind. Sie erkennt, dass das Vorhaben im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge auch im Sinne des UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zulässig ist.

## 9 Materieell-rechtliche Würdigung

### 9.1.1 Grundlagen der Planung/Planrechtfertigung

Das rechtliche Erfordernis einer Planrechtfertigung ergibt sich aus der Erwägung, dass eine hoheitliche Planung wegen der von ihr ausgehenden Auswirkungen auf die Rechte Dritter ihre Rechtfertigung nicht schon in sich trägt. Die Planrechtfertigung dient damit dem Zweck, Vorhaben, die nicht mit den Zielen des jeweiligen Fachrechts in Einklang stehen, bereits auf einer der Abwägung vorgelagerten und einer vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegenden Stufe auszuschneiden. Sie stellt eine praktisch nur bei groben und einigermaßen offensichtlichen Missgriffen wirksame Schranke der Planungshoheit dar. Eine straßenrechtliche Planung hat daher Bestand, wenn sie auf die Verwirklichung der mit dem einschlägigen Fachgesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.10.2014 - 9 B 29.14 mit weiteren Nachweisen).

Der hiermit festgestellte Neubau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der B 168 zwischen Friedland und der L 441 ist Teil der „Bedarfsliste der Radwege außerorts an Bundesstraßen im Land Brandenburg“ (s. <http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.256781.de>). In seine Bedarfsliste hat der Straßenbaulastträger Radwege auf der Grundlage einer detaillierten Kosten-Nutzen-Analyse aufgenommen.

Der hiermit genehmigte Radweg ist vor allem zur Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit für Radfahrer und für die Sicherheit und Leichtigkeit des allgemeinen Straßenverkehrs notwendig.

Die erstmalige Herstellung des Radweges ist erforderlich, da bei dem derzeitigen Straßenquerschnitt für Radfahrer kein eigener Verkehrsraum zur Verfügung steht, so dass einerseits diese durch den schnellfließenden Kfz-Verkehr in besonderem Maße gefährdet werden und andererseits der fließende Verkehr durch die die Fahrbahn benutzenden Radfahrer behindert wird. Nur durch die erstmalige Herstellung des Radweges unter Schaffung eines eigenen Verkehrsraumes für Radfahrer kann eine grundlegende Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erreicht werden.

Ferner soll durch den Radweg ein Anreiz zur Benutzung des umweltfreundlichen Verkehrsmittels „Fahrrad“ gegeben werden.

Die Planfeststellungsbehörde betont, dass die Planrechtfertigung für den hiermit festgestellten Radweg ein besonderes Gewicht erhält, wenn er als pflichtiger Radweg eingestuft und beschildert wird. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass einige Radfahrer (wie z.B. Radsportler) die mit hohen Geschwindigkeiten befahrene B 168 weiterhin als Radfahrweg benutzen und dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs spürbar negativ beeinträchtigen.

Das Vorhaben ist nicht nur im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten, sondern erforderlich, um den derzeitigen und künftig zu erwartenden Radverkehr sicher und den motorisierten Individualverkehr reibungslos bewältigen zu können. Insgesamt entspricht es den gegenwärtigen Ansprüchen und Anforderungen hinsichtlich einer leistungsfähigen und verkehrssicheren Infrastruktur.

### 9.1.2 Raumordnung und Landesplanung

Eigenständige raumordnerische Entwicklungsziele werden mit dem Neubau des Geh-/ Radwegs nicht verfolgt. Der Neubau des Geh-/ Radwegs ist Bestandteil der Bedarfsliste der Geh-/ Radwege außerorts an Bundesstraßen im Land Brandenburg.

Der Bau des Geh-/ Radweges dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere auch der Schulsicherungs im Rahmen des Alltagsradverkehrs und der Förderung des touristischen Radverkehrs.

Entgegenstehende raumordnerische Belange sind ausweislich der eingegangenen Stellungnahmen der zuständigen Träger öffentlicher Belange nicht zu erkennen.

### 9.1.3 Variantenprüfung

Der Vorhabenträger hat 5 Varianten untersucht.

Von besonderer Bedeutung für die Abwägung der Varianten waren die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Belange, die technische Machbarkeit, die notwendigen Investitionskosten und die Genehmigungsfähigkeit hinsichtlich verschiedener Betroffenheiten, z.B. der Flächeninanspruchnahme (Grunderwerb).

Im südlichen Abschnitt besteht die Notwendigkeit der Querung der Wuggel, auf der Westseite der Straße sind ein NSG und ein LSG betroffen, daher war es notwendig, hier verschiedene Linienführungen und verschiedene Bauwerksstandorte zu untersuchen.

Die betrachteten Varianten auf der Westseite der B168 können das Fließgewässer überbrücken, ohne das Fließverhalten und den Querschnitt zu verändern. Bei der östlichen Variante wird die Veränderungen der dort befindlichen Teiche unvermeidbar.

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung einer möglichst fahrbahnnahen Führung ist die Dammlage der vorhandenen Straße B 168 zu berücksichtigen, im südlichen Bauanfangsbereich überwiegend zwischen Gewässern gelegen.

Im nördlichen Abschnitt reduzieren sich die sinnvollen Varianten auf nur noch drei, eine auf der Ostseite und zwei auf der Westseite der B168. Diese unterscheiden sich im Wesentlichen durch den Abstand zur Straße wegen der Berücksichtigung vorhandener Medientrassen und den Abstand zu den Bäumen.

Im Rahmen der Voruntersuchung erfolgte eine tabellarische Darstellung der entscheidungsrelevanten Merkmale.

<b>Variante</b>	<b>südlicher Abschnitt: Lage in Bezug auf B 168</b>	<b>südlicher Abschnitt: Lage in Bezug auf das Wäldchen</b>	<b>nördlicher Abschnitt: Lage in Bezug auf B 168</b>	<b>Bauwerk über das Wuggelmühlenfließ</b>
Variante 1	westlich	westlich	westlich	westlich, kurzes BW
Variante 2	westlich	Querung	westlich	westlich, langes BW
<b>Variante 3</b>	<b>westlich</b>	<b>Querung</b>	<b>westlich</b>	<b>westlich, kurzes BW</b>
Variante 4	westlich, fahrbahnnah	östliche Randlage	westlich	sehr langes kompli- ziertes Steg- u. Brückenbauwerk
Variante 5	östlich, fahrbahnnah		östlich, fahrbahnnah hinter den Alleebäumen	langes Bauwerk, Steg oder Damm- verbreiterung im Bereich der Teiche

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten und unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, technischer Umsetzbarkeit und landschaftspflegerischer Aspekte und weiterer Betroffenheit, wurde die Variante 3 vom Vorhabenträger als Vorzugsvariante herausgearbeitet.

Der Vorhabenträger schätzt ein, dass die Varianten 4 und 5 aufgrund des enormen technischen Aufwandes für die Errichtung und Unterhaltung vor allem aus Sicht der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des Baugrundrisikos nicht vertretbar sind. Auch aus landschaftspflegerischer Sicht wurde die Variante 4 im Hinblick auf zusätzlich technologisch bedingte Eingriffe in diesen besonderen Naturraum als weniger günstig eingeschätzt. Die Variante 5 lag zwar außerhalb des NSG und LSG, würde aber in ein Laichgewässer eingreifen. Weiterhin würde sich die ggf. notwendige Kanalisierung der Fahrbahntwässerung auf den Wasserhaushalt der Seitenbereiche und der Einleitgewässer negativ auswirken.

Die Abwägung zwischen den Varianten 1-3 erfolgte im Hinblick auf die Streckenführung. Alle drei Varianten befinden sich im NSG. Die westlichste Variante, die Variante 1, ist vor allem wegen der zu erwartenden Nutzungsartenüberlagerung (landwirtschaftliche Fahrzeuge und PKW) und die damit verbundene Verschmutzung und Beschädigung des Geh-/ Radweges ungünstig. Außerdem besteht eine größere Entfernung zur Bundesstraße. Es fehlt mithin an einer Sichtbeziehung zur Straße. Damit reduziert sich das Sicherheitsgefühl potentieller Nutzer und widerspricht der mit der Maßnahme verfolgten Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Die Querungsstelle der Wuggel mit dem kürzeren Bauwerk und dem geringeren Eingriff in den Altbaumbestand war ausschlaggebend für den Vorzug der Variante 3 gegenüber der Variante 2.

Bei detaillierter Trassierung der Variante 3 kann der Altholzbestand weitgehend erhalten werden, der Eingriff wird durch besondere technologische Festlegungen z. B. Vor-Kopf-Bauweise und Tabuflächen, auf ein Mindestmaß beschränkt. Es ist möglich, bestimmte Zeiten für die Baudurchführung auszuschließen. Auch hinsichtlich des Deckbelages wurden Bauweisen gewählt, die mit den Anforderungen des sensiblen Naturraumes verträglich sind.

Hinsichtlich der Genehmigung der beabsichtigten Baumaßnahme im NSG ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich. Bei einer gemeinsamen Geländebegehung mit dem Landesamt für Umwelt (damals LUGV) und der Unteren Naturschutzbehörde im Jahr 2014 wurde die Führung der Varianten veranschaulicht. Es sind keine grundlegenden Vorbehalte gegen die Wahl der Variante 3 geäußert worden. Es war zu prüfen, ob mit der Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes zu rechnen ist. Diese Feststellung kann mit der Erstellung eines Artenschutzbeitrages (ASB) abschließend getroffen werden. Als Grundlage für die Bearbeitung des ASB erfolgte im Jahr 2012 eine faunistische Erfassung im Planungsbereich sowie eine Überarbeitung der Faunistik im November 2018. Nach Auswertung dieser war nicht erkennbar, dass die Variante 3 aus artenschutzrechtlichen Gründen oder aus Gründen des Biotopschutzes nicht gewählt werden kann. Die Anbindung des geplanten Geh-/ Radweges an vorhandene und geplante bzw. potentiell zukünftige Anlagen kann mit der Trassenführung nach Variante 3 gewährleistet werden. Die Anordnung der Mittelinsel vor Friedland wurde im Rahmen der Entwurfsbearbeitung detailliert untersucht.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Darlegung des Vorhabenträgers für nachvollziehbar und plausibel. Das Vorhaben ist zur Lösung der bestehenden Defizite in der Verkehrsinfrastruktur geeignet. Die Planung ist gerechtfertigt.

## **9.2 Begründung der Regelungen und weitere öffentliche und private Belange**

Die unter Punkt 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Regelungen ergänzen bzw. modifizieren die unter Punkt 2 planfestgestellten Unterlagen insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 36 VwVfG und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

### **9.2.1 Technische Ausführungsplanung**

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Konflikte technischer Natur, die nach dem Stand der Technik lösbar und ohne Einfluss auf die Ausgewogenheit der Planung an sich sind, aus der Planfeststellung ausgeklammert und in die vor Baubeginn zu genehmigte Ausführungsplanung verschoben werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, 9 A 9/15). Die Vorlage der Ausführungsplanung im Ganzen oder in Teilen ermöglicht der Planfeststellungsbehörde zu prüfen und zu entscheiden, ob diese Grenzen eingehalten werden (BVerwG, Urteil vom 02.10.2013 - 9 A 23.12) und sich im Rahmen der Planfeststellung hält oder ob sie geändert werden muss, um sie den Vorgaben der Planfeststellung anzupassen (BVerwG, Urteile vom 18.03.2009 - 9 A 35.07 bis 9 A 41.07).

### **9.2.2 Immissionsschutz**

#### **Anlagebedingter Immissionsschutz**

Dem Vorhaben selbst stehen keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen. Der geplante Radweg fällt nicht in den Anwendungsbereich der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV).

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Gemäß § 41 Absatz 1 BImSchG ist beim Bau oder bei einer



wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Nach § 1 Absatz 2 der 16. BImSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird. Diese Kriterien der wesentlichen Änderung werden nicht erfüllt. Es handelt sich bei der Änderung der B168 um eine Erweiterung durch einen straßenbegleitenden Radweg und einen Gehweg, von denen keine anlagebedingten Emissionen (Lärm, Schadstoffe) ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Darüber hinaus geht der Vorhabenträger im Zuge der Entflechtung der Verkehre von einer Verringerung der Brems- und Beschleunigungsvorgänge beim motorisierten Individualverkehr aus, die sich reduzierend auf die Immissionsbelastungen auswirken. Das planfestgestellte Vorhaben ist daher mit den immissionsschutzrechtlichen Belangen (Lärmschutz und Luftreinhaltung) vereinbar. Es sind keine vorhabenbedingten Schutzmaßnahmen erforderlich.

#### Baubedingter Immissionsschutz

Während der Bauausführung gehen vom Vorhaben Emissionen, u. a. in Form von Baulärm und Staubbildung, aus. Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 BImSchG hat der Vorhabenträger während der Bauausführung – nach dem Stand der Technik vermeidbare – schädliche Umwelteinwirkungen (besonders Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen) auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Bereiche zu verhindern. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Beurteilung der Erheblichkeit der auf den Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter einwirkenden Geräuschimmissionen erfolgt auf Grundlage der AVV-Baulärm. Der betroffene Straßenabschnitt der B168 liegt überwiegend außerhalb des Siedlungsbereiches. Im Bereich von Wohngebäuden findet die Regelung des § 10 LImSchG Anwendung, wonach Bauarbeiten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind, von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr verboten sind. Damit wird sichergestellt, dass in der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr keine durch das Bauvorhaben bedingten Lärmemissionen zu berücksichtigen sind und alle maßgeblichen Immissionsrichtwerte für die Nacht eingehalten werden. Ebenfalls sind gemäß § 3 FTG öffentliche Arbeiten an Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen verboten. Die Staubbildung während der Bauausführung wird sich räumlich auf den Bereich der Trasse beschränken. Auf das Schutzgut Klima und Luft sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die sich nachhaltig schädlich auf die Umwelt auswirken können. Die Nebenbestimmung unter Punkt 3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses sind zu beachten. Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Punkt 3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses mit den immissionsrechtlichen Zielstellungen vereinbar.

### 9.2.3 Grundwasser- und Gewässerschutz

Im Plangebiet befindet sich am Fließgewässer Wuggel die Oberflächenwassermessstelle „Friedland Wuggelmühle“ mit der Pegelkennzahl 5869302 aus dem hydrologischen Landesmessnetz. Die verfügbaren Nebenbestimmungen entsprechen den Forderungen des LfU und sind geeignet, die betroffenen Belange im Rahmen der Bauausführung angemessen zu berücksichtigen.

Im Planbereich befindet sich die Wuggel, nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ein berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer. Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist grundsätzlich möglich daher in dem Verfahren zu betrachten.

Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt.

Gemäß § 84 Abs. 1 WHG wurde durch die zuständigen Behörden der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der Flussgebietsgemeinschaft Elbe für den dritten Bewirtschaftungszeitraum (2022 bis 2027) bis zum 22. Dezember 2021 überprüft und aktualisiert. Mit Bekanntmachung des aktualisierten Bewirtschaftungsplanes / Maßnahmenprogramms (Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027) durch die Oberste Wasserbehörde im Amtsblatt wurden diese dann für behördenverbindlich erklärt. Zur Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in dem GEK-Gebiet „Dammühlenfließ“ (SpU1\_Dammühl). Dieses GEK liegt noch nicht vor.

Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen. Durch den geplanten Bau der Brücke wird das Gewässer Wuggel nicht verändert (siehe Regelungsverzeichnis).

Entsprechend den Anforderungen der WRRL sind bei Gewässerquerungen durch Brücken neben baubedingten Wirkungen auch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auf den OWK zu prüfen.

Baubedingte negative Einwirkungen werden mit der Maßnahme V6 vermieden, insbesondere werden Schadstoffeinträge und Einschüttungen verhindert.

Das sind anlagebedingt insbesondere die Flächeninspruchnahme durch Pfeiler, Wiederlager und Dammschüttungen, die Barrierewirkung und Verschattungen durch das Brückenbauwerk selbst. Die vorliegende Planung ist diesbezüglich optimiert, insbesondere durch die Wahl des Standortes selbst als auch die gewählte Bauart.

Betriebsbedingte schädliche Wirkungen etwa durch Schadstoffeinträge und Immissionen sind durch den überführten Geh- und Radweg nicht zu erwarten.

## 9.2.4 Naturschutz und Landschaftspflege

### 9.2.4.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Die mit Nebenbestimmung unter 3.4.1 dieses Beschlusses festgesetzte UBB sichert die Überwachung der Ausführung der Baumaßnahme hinsichtlich der Übereinstimmung mit den planfestgestellten Unterlagen, der Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ab. Sie sorgt für die fachgerechte Umsetzung und den Erfolg aller Vermeidungsmaßnahmen.

Da durch das geplante Vorhaben besonderes sensible und schützenswerte Bereiche tangiert werden, ist auch die vollständige Realisierung und Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen zu überwachen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Konflikte technischer Natur, die nach dem Stand der Technik lösbar und ohne Einfluss auf die Ausgewogenheit der Planung an sich sind, aus der Planfeststellung ausgeklammert und in die vor Baubeginn zu genehmigte Ausführungsplanung verschoben werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.04.2016, 9 A 9/15). Die Vorlage der Ausführungsplanung im Ganzen oder in Teilen ermöglicht der Planfeststellungsbehörde zu prüfen und zu entscheiden, ob diese Grenzen eingehalten werden (BVerwG, Urteil vom 02.10.2013 - 9 A 23.12) und sich im Rahmen der Planfeststellung hält oder ob sie geändert werden muss, um sie den Vorgaben der Planfeststellung anzupassen (BVerwG, Urteile vom 18.03.2009 - 9 A 35.07 bis 9 A 41.07).

CEF-Maßnahmen müssen bereits zum Beginn der Beeinträchtigung (Eingriffszeitpunkt) und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus vollständig wirksam sein, so dass die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kontinuierlich gewährleistet wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG vorliegt. Durch die Nebenbestimmungen unter Pkt. 3.4.1 wird sichergestellt, dass mit der Baufeldfreimachung erst nach vollständiger Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen begonnen und so das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen verhindert wird.

Kompensationsmaßnahmen müssen in einer angemessenen Frist und zeitnah zum Eingriff umgesetzt werden. Das resultiert unter anderem aus der Verpflichtung des § 15 Absatz 2 BNatSchG, dass eine Beeinträchtigung erst ausgeglichen bzw. ersetzt ist, wenn und sobald die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushalts in gleichwertiger oder gleichartiger Weise wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet wurde.

Bei der Verwendung von gebietsfremden Pflanzenherkünften besteht die Gefahr, dass die ursprüngliche Anpassungsfähigkeit der bodenständigen, gebietseigenen Gehölze gefährdet und die im Verlauf der Evolution über Jahrhunderte entstandene genetische Diversität verändert wird. Im Ergebnis dieser Florenverfälschung können regionale Gehölze und Gehölzgesellschaften gänzlich verschwinden und die noch vorhandene innerartliche biologische Vielfalt in erheblichem Umfang eingeschränkt werden. Gemäß § 40 Absatz 1 Nr. 4 BNatSchG bedarf das Ausbringen von gebietsfremden Arten in der freien Natur seit dem 02.03.2020 der Genehmigung. Daher hat Vorhabenträger in der freien Natur ausschließlich gebiets- und standort eigene Gehölze zu verwenden. Die zu pflanzenden Gehölze sollen ebenfalls dem Klimawandel Rechnung tragen. Durch die Auswirkungen des Klimawandels verschlechtern sich die Standortbedingungen für Gehölze in der freien Landschaft. Einige bewährte Arten zeigen heute bereits deutliche Probleme aufgrund der veränderten Verhältnisse. Ebenfalls problematisch ist die zunehmende Einwanderung neuer

Schadorganismen, die sich aus der Verschiebung der Klimazonen ergibt. Damit die Gehölzpflanzungen auch künftig ihre zahlreichen Funktionen uneingeschränkt erfüllen können, soll sich die Artenwahl an den kommenden klimatischen Verhältnissen orientieren und die Auswirkungen des Klimawandels als ein zentraler Faktor berücksichtigt werden. Mit den Nebenbestimmungen unter 3.4.1 wird die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG sichergestellt.

Gemäß des Erlasses „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ ist in Bereichen, die nicht zu freien Natur zählen, die Verwendung von Pflanzgut aus gebietsfremden Herkünften ohne Genehmigung zulässig. Zu den Bereichen außerhalb der freien Natur gehören:

- innerstädtische und innerörtliche Bereiche, Splittersiedlungen, Wochenendhausgebiete, Gebäude mit Gärten im Außenbereich (besiedelter Bereich) sowie Sportanlagen,
- Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen sowie
- Sonderstandorte (unmittelbarer Straßenseitenraum, Mittel- und Trennstreifen, Lärmschutzwände, Steilwälle, Stützbauwerke, Intensivbereiche von Parkplätzen sowie Tank- und Rastanlagen oder Ähnliches) an klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen.

Um ein unkompliziertes Anwachsen mit geringen Pflanzausfällen zu gewährleisten, müssen standortgerechte Gehölze gepflanzt werden. Die Auflage gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG unter 3.4.1 dieses PFB dient zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG.

Zur Vermeidung von Vollzugsdefiziten sieht § 17 Absatz 7 BNatSchG vor, dass die Zulassungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen prüft. Dazu kann die Planfeststellungsbehörde die Vorlage eines Berichts verlangen. Dieser Bericht hilft der Planfeststellungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der v. g. Maßnahmen zu beurteilen. Die Berichtsvorlage wird im vorliegenden Fall für notwendig und verhältnismäßig erachtet, um so die qualifizierte und zielgerichtete Durchführung der Kontrolle gemäß § 17 Absatz 7 BNatSchG sicherzustellen.

Um der vorgenannten Kontrollpflicht nachkommen zu können, kann sich die Planfeststellungsbehörde weiterhin die Ausführungsplanung der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorlegen lassen.

Beim Übergang der Kompensationsverpflichtung auf eine Gemeinde oder einen anderen Vorhabenträger hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Absatz 7 BNatSchG zu prüfen, ob die in der jeweiligen Planung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen die Ziele der hiermit planfestgestellten Maßnahmenplanung erreichen können. Dazu hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde unaufgefordert die entsprechende Dokumentation zu übergeben. Werden die Ziele der hiermit planfestgestellten Maßnahmenplanung erreicht, erlischt die Kompensationspflicht für den Vorhabenträger und geht auf den Zweiteingreifenden über. Werden die Ziele nicht erreicht, wird die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger entsprechend informieren. Die Kompensationsverpflichtung bleibt bestehen.

#### 9.2.4.2 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Die Verordnung für das Landschaftschutzgebiet „Schwielochsee“ sieht als Schutzzweck die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung, insbesondere für das Wandern, das Rad- und Wasserwandern (viele Gewässer mit Wanderwegen,

Naturlehrpfad und Badestellen) vor. Der Erholungswert für eine landschaftsbezogene und naturnahe Erholung steht im Vordergrund. Darüber hinaus ist es, aufgrund der vielen Gewässer und angrenzenden Feucht- und Frischwiesen, auch Brut- und Rastgebiet vieler Wasservögel mit der Spree als Zug- und Wanderkorridor. Zahlreiche Naturschutz- und FFH-Gebiete bieten Rückzugsräume teilweise seltener Tier- und Pflanzenarten. Der Landschaftsschutz bietet hier geeignete Puffer- und Verbindungsflächen zu den Naturschutz- und FFH-Gebieten innerhalb der Fläche (z.B. Spreewiesen südlich Beeskow, Alte Spreemündung).

Vorgesehen sind hier insbesondere Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffströme in den See, das harmonische Einfügen von Bauvorhaben in das Landschaftsbild und Ausarbeitung spezieller Pflegepläne für die Bereiche Erholung, Tourismus und Sport durch Öffentlichkeitsarbeit und Besucherlenkung.

Vermieden werden soll eine unangepasste Landnutzung, eine Nutzung bis an den Gewässerrand sowie eine hohe Gewässerbelastung und unangepasste Erholungsnutzung.

Die Planfeststellungsbehörde stellt diesbezüglich fest, dass eine Befreiung von den Verboten der Verordnung für das LSG erteilt werden kann. Beeinträchtigungen durch den Bau und Betrieb, insbesondere hierbei durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für einen überwiegend straßenbegleitenden Geh-/Radweg sind auch im Hinblick auf den Schutzzweck des LSG kompensierbar. Das Vorhaben selbst entspricht den Zielen der Verordnung (Radwandern, naturnahe Erholung).

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dammühlenfließniederung“ vom 25.08.1998 auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 sowie mit § 78 Abs. 1 Satz 5 des damaligen Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 enthält als Schutzzweck insbesondere den Erhalt und die Entwicklung eines Durchströmungsmoores und eines Standortes seltener gefährdeter Pflanzengesellschaften und Tierarten.

Dazu gehört der Erhalt des Unterlaufes des Wuggels, welches im Zuge des hier planfestgestellten Bauvorhabens gequert wird. Erhalten werden soll das Fließ als naturnaher Tieflandbach mit komplexen Lebensgemeinschaften mit einem naturnahen Wasserhaushalt. Schutzgebietsziel ist außerdem die Entwicklung des Biotopverbundes zwischen Schwielochsee und Ölsener Seen.

Zu diesem Zweck erfolgt die Entwicklung eines geschlossenen Röhrichtgürtels, artenreicher Feuchtwiesen durch Mahd und Beräumung der aufgelassenen Wiesen, Seggenriede und Hochstaudenfluren mindestens alle zwei Jahre, die Renaturierung Wuggel und die Beseitigung von nicht rechtmäßig angelegten Stegen.

Vermieden werden sollen vorrangig Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft, Abwassereinleitungen bzw. Zufluss und schädliche Erholungsnutzungen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt diesbezüglich der Planung des Vorhabenträgers und stellt fest, dass eine Beeinträchtigung durch das hier planfestgestellte Bauvorhaben dem Schutzzweck des NSG nicht entgegensteht. Die vorgelegte Planung berücksichtigt die Bedeutung des NSG insbesondere durch eine angepasste technische Planung und entsprechende landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen.

Hinsichtlich der erforderlichen Fällung von insgesamt 8 Alleebäumen, insbesondere von 3 Alleebäumen für die Anlage einer Verkehrsinsel im Ortseingangsbereich von Friedland, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass diese aus überwiegendem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens und der daraus resultierenden Erhöhung der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

Der Alleebaumbestand entlang der B168 im gesamten Vorhabenbereich ist stark lückenhaft. Die Abgänge in den zurückliegenden Jahren sind laut Aussage des Vorhabenträgers erheblich. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation des Vorhabenträgers, dass hier ein Verzicht auf die Verkehrsinsel zu Lasten der Verkehrssicherheit das falsche Abwägungsergebnis wäre. Die landschaftspflegerische Begleitmaßnahme 13A sieht die Pflanzung von 114 Bäumen im Straßenseitenraum in Form einer Allee vor. Mittel- und langfristig wird damit der Charakter einer Allee durch dieses Vorhaben demnach wiederhergestellt und erhalten. Es tritt hinsichtlich dieses besonders schützenswerten Landschaftsbestandteils eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand ein.

#### 9.2.4.3 Besonderer Artenschutz

Für alle relevanten Arten des Anhang IV FFH-RL des Untersuchungsraums lassen sich bezogen auf das Bauvorhaben die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) generell oder unter Berücksichtigung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen ausschließen. Eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich (siehe Tabelle 6 Seite 50 des ASB).

Für alle relevanten Vogelarten der VSchRL des Untersuchungsraums lassen sich bezogen auf das Bauvorhaben die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) generell oder unter Berücksichtigung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für den Star ausschließen. Eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich (siehe Tabelle 7 Seite 51 des ASB).

#### 9.2.5 Wald

Das Vorhaben ist mit einer dauerhaften und einer zeitweisen Waldinanspruchnahme verbunden.

Am Bauanfang zwischen der B 168 und der L 441 befindet sich auf dem Flurstück 38, Flur 1, Gemarkung Niewisch, ein Nadelforst mit den Hauptbaumarten Kiefer und Robinie. Als Nebenbaumarten sind Stieleiche, Esche und Birke sowie die spätblühende Traubenkirsche vertreten (siehe U 19.1 Punkt 2.2.4.1.1. Bestandsaufnahme [Biotoptypenkartierung], S. 20). Der Geh- und Radweg verläuft hier bis ca. Bau-km 0+050 auf einem ehemaligen Rückweg innerhalb dieses Waldstücks. Zur Herstellung der Trasse werden ca. 210 m<sup>2</sup> Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Es müssen 10 Bäume entnommen werden.

Im weiteren Verlauf kreuzt der Geh- und Radweg das nach BNatSchG bzw. nach dem BbgNatSchAG geschützte Wuggel (naturnaher beschatteter Bach). Es ergeben sich ca. 220 m<sup>2</sup> Verlust des ebenfalls geschützten Biotops Erlen-Eschenwald als uferbegleitender Gehölzbestand. Baubedingt werden zudem weitere ca. 135 m<sup>2</sup> zeitweise in Anspruch genommen.

Gemäß § 8 Abs.1 Satz 3 LWaldG ist im Rahmen der Planfeststellung die Zulassung zur Änderung der Nutzungsart zu prüfen und zu erteilen. Diese ersetzt die Genehmigung der unteren Forstbehörde, hat materiell-rechtlich die dafür vom Gesetzgeber vorgegebenen Zulassungsvoraussetzungen und -kriterien zu berücksichtigen.

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind insbesondere die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist; die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald örtlich einen geringen Flächenanteil hat, für die forstwirtschaftliche Erzeugung, für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes sind auszugleichen. Insbesondere kann bestimmt werden, dass innerhalb einer bestimmten Frist als Ersatz eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen ist oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen sind.

Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung nicht ausgeglichen werden können, ist ein finanzieller Ausgleich durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe zu leisten.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich im Rahmen der Abwägung davon überzeugt, dass der Eingriff nach Betrachtung der für das Vorhaben und die konkrete Variante 3 sprechenden Belange und Interessen zugelassen werden kann.

Die vorliegende Planung hat unter Ausschöpfung der planerischen und technischen Möglichkeiten den Eingriff insgesamt und auch in Bezug auf den Wald weitestgehend minimiert.

Die vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind geeignet, den Konflikt zu lösen und den Eingriff zu kompensieren. Insbesondere die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 5 und die trassennahen Maßnahmen A 15 und A 16 dienen dem Erhalt und der Ergänzung dieses kleinen Waldbereichs. Einer weiteren naturnahen Waldentwicklung an diesem Standort steht das Vorhaben nicht entgegen.

Die Nutzungsartenänderung war daher aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Umsetzung des Vorhabens zuzulassen.

Im Übrigen wird auf 9.2.18 dieser Entscheidung zur Stellungnahme der unteren Forstbehörde verwiesen.

### 9.2.6 Bodendenkmalpflege

In der Umgebung des Vorhabens befinden sich drei bekannte Bodendenkmale. Diese liegen außerhalb der Planfeststellungsgrenzen und werden vom Bauvorhaben nicht berührt. Schutzmaßnahmen für bekannte Bodendenkmale sind dem Vorhabenträger daher nicht aufzuerlegen.

In drei Abschnitten des Vorhabenbereichs besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Die begründete Vermutung ergibt sich in diesem Fall insbesondere aus der Topografie und den bereits bekannten Bodendenkmalen in direkter Umgebung.

Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale einschätzen zu können, ist daher gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 11. September 2001 (zur Zusammenarbeit zwischen den Denkmalschutzbehörden, dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum und der Brandenburgischen Straßenbauverwaltung) eine archäologische Prospektion erforderlich.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine angemessene, weil kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme.

### 9.2.7 Landesvermessung

Angesichts der sich inhaltlich widersprechenden eingegangenen Stellungnahmen der oberen und unteren Landesfachbehörde hat sich die Planfeststellungsbehörde für die allgemeingültige Beauftragung entschieden. Es ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht auszuschließen, dass Festpunkte der Landesvermessung vom Bauvorhaben betroffen sind. Die untere Kataster- und Vermessungsbehörde hat einen Plan zu den Akten gegeben, in dem diese Punkte dargestellt sind, ohne diese detailliert zu benennen. Es ist dem Vorhabenträger zuzumuten, vor Beginn der Baumaßnahmen durch Vorortbegehung festzustellen, ob solche Punkte erkennbar vorhanden und markiert sind.

### 9.2.8 Bergbaurechtliche Belange

Am westlichen Rand des Planungsbereichs befindet sich eine stillgelegte Erdöl-Erdgas Tiefbohrung E Nwh 1/82. Die unter Pkt. 3.9 verfügten Auflagen sind angemessen und geeignet, die diesbezüglichen öffentlichen und privaten Belange und Interessen in entsprechendem Maße zu schützen.

Darüber hinaus waren keine Auflagen erforderlich, insbesondere ist gemäß der Stellungnahme des LBGR vom 23.10.2021 die Bergbauberechtigung der GENEXCO GmbH seit dem 01.01.2023 nicht mehr gültig. Andere Erkenntnisse dazu liegen hier nicht vor.

### 9.2.9 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Mit den verfügten Nebenbestimmungen wird den Forderungen und Hinweisen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde in der Stellungnahme ausreichend Rechnung getragen. Sie sind erforderlich, um den



sachgerechten Umgang sowohl mit belastetem Material als auch mit unbelastetem Baumaterial zu gewährleisten. Insgesamt dienen sie der Umsetzung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Belange.

#### 9.2.10 Kampfmittelbeseitigung

Der VT wird aufgefordert, zeitnah vor Baubeginn die Munitionsfreigabe aller von der Maßnahme betroffenen Flächen beim Kampfmittelbeseitigungsdienst einzuholen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde bereits in frühen Planungsphasen und im Anhörungsverfahren beteiligt. Durch den zum Teil erheblichen zeitlichen Versatz zwischen der Anhörung und dem konkreten Eingriff in eine Fläche können sich neue Erkenntnisse bezüglich der konkreten Kampfmittelbelastung von Flächen ergeben haben.

Daher ist es erforderlich, zeitnah vor dem Eingriff in Flächen die aktuell bekannte Kampfmittelbelastung abzufragen und geeignete Maßnahmen zur Erlangung der Freigabe durchzuführen.

Das trotzdem immer noch verbleibende Restrisiko des Auffindens von Kampfmitteln im Planfeststellungsgebiet erfordert einen sensiblen Umgang mit der Gefahr und das pflichtgemäße Melden von Fundstücken an die zuständigen Behörden.

#### 9.2.11 Öffentlicher Straßenverkehr

Die Zufahrten/Überfahrten zu den landwirtschaftlichen Flächen werden gemäß der Planunterlagen für landwirtschaftliche Fahrzeuge bemessen. Dies entspricht auch der Forderung der Stadt Friedland.

#### 9.2.12 Abwasserentsorgung

Ausweislich der vorgelegten Unterlagen einschließlich Regelungen zur Entwässerung erfolgt die Ableitung des Oberflächenwassers breitflächig in das angrenzende Gelände und die vorhandenen bzw. neu anzulegenden Straßengräben und –mulden.

Einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf es im Hinblick auf § 2 Abs. 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BbgWG nicht.

#### 9.2.13 Telekommunikation

Im Planbereich befinden sich Anlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH.

Die Sicherung von Anlagen zur Versorgung der Allgemeinheit hat einen hohen Stellenwert im öffentlichen Interesse. Versorgungsanlagen sind zu schützen. Soweit Sicherungs- und Umverlegungsmaßnahmen erforderlich werden, sind dies mit den Versorgungsunternehmen rechtzeitig vorher abzustimmen.

#### 9.2.14 Versorgungsinfrastruktur

Die Sicherung von Anlagen zur Versorgung der Allgemeinheit hat einen hohen Stellenwert im öffentlichen Interesse. Versorgungsanlagen sind zu schützen. Soweit Sicherungs- und Umverlegungsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese mit den Versorgungsunternehmen rechtzeitig vorher abzustimmen.

Die Kostentragung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen und vertraglichen Vereinbarungen geregelt.

#### 9.2.15 Nationaler Klimaschutz

Nach Artikel 20a GG schützt der Staat auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Der Schutzauftrag des Artikel 20a umfasst auch den Schutz des Klimas. Dieser ist nicht nur von der Gesetzgebung, sondern auch bei abwägenden Entscheidungen - wie hier beim vorliegenden PFB - zu berücksichtigen. Innerhalb dieser Abwägung genießt das Klimaschutzgebot zwar keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen. Sein Gewicht nimmt aber bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18).

Das aus Artikel 20a GG folgende Abwägungsgebot wird durch das Berücksichtigungsgebot des § 13 Absatz 1 Satz 1 KSG konkretisiert und ergänzt. Nach dieser Vorschrift haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens hat unter Beachtung des KSG zu erfolgen.

Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen werden berücksichtigt. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.

Im vorliegenden Fall eines kombinierten Geh- und Radweges hat das Vorhaben selbst neben der Erhöhung der Verkehrssicherheit die Förderung des klimafreundlichen Radverkehrs zum Inhalt. Betriebsbedingt sind keine klimaschädlichen Emissionen zu erwarten, eine Erhöhung klimaschädlichen Verkehrsaufkommens aufgrund des Vorhabens und daraus resultierende relevante nachteilige Änderungen der THG-Emissionen sind nicht zu erwarten.

Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Böden und Biotopen führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Boden-Vegetationskomplexen mit besonderer Klimarelevanz, die anlagebedingte dauerhafte Inanspruchnahme liegt unterhalb der Mindestgrößen. Beeinträchtigungen von Wert- und Funktionselementen allgemeiner Bedeutung werden im Rahmen der landwirtschaftspflegerischen Begleitplanung kompensiert.

Das Vermeidungsgebot und die Minderungsmöglichkeiten nachteiliger Klimaauswirkungen wurde im Planungsprozess berücksichtigt, der Belang Klimaschutz wurde gemäß §13 Abs. 1 Satz 1 KSG berücksichtigt.

#### 9.2.16 Inanspruchnahme von privaten Grundstücken

Dem Eigentum als privatem Belang kommt in der Konkurrenz mit anderen Belangen besonderes Gewicht zu. Dies folgt bereits aus dem Gewährleistungsgehalt des Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG. Darüber hinaus ist im Rahmen der Abwägung dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der PFB enteignungsrechtliche Vorwirkungen entfaltet (s. Nr. 3.17.1 dieses PFB).

Dies bedeutet, dass bereits im Planfeststellungsverfahren zu prüfen ist, ob die Enteignung, gemessen an den in Artikel 14 Absatz 3 GG genannten Voraussetzungen, zulässig ist. Danach kommt eine Enteignung nur in Betracht, wenn sie zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist. Dieses Erfordernis schließt sämtliche Elemente des Übermaßverbots ein. Die Enteignung muss zur Zweckerfüllung geeignet sein. Sie muss in dem Sinne erforderlich sein, dass zur Erreichung des mit ihr erstrebten Erfolgs kein anderes, gleich wirksames, aber weniger einschneidendes Mittel hätte gewählt werden können. Und die Schwere des Eingriffs darf nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht und der Dringlichkeit der den Eigentumsentzug rechtfertigenden Gründe stehen. Das Abwägungsgebot ermöglicht es bei sachgerechter Anwendung, den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Übermaßverbots Rechnung zu tragen. Jede Planung unterliegt der Prüfung, ob das planerische Ziel auf andere Weise auch ohne die Inanspruchnahme von privatem Eigentum oder mit geringerer Eingriffsintensität erreichbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.04.2002 - 4 A 22.01). Im vorliegenden Fall ist die Inanspruchnahme privaten Eigentums mit keiner zielführenden Planungsvariante gänzlich auszuschließen.

Zur Bedeutung dieses Vorhabens wird auf vorstehende Ausführungen dieses PFB i.V.m. dem Erläuterungsbericht (vgl. Nr. 2.1 dieses PFB) Bezug genommen.

Aus dem Abwägungsgebot ergibt sich auch die Notwendigkeit, im Planfeststellungsverfahren Planungsalternativen zu entwickeln. Danach sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen.

Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z.B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen.

Nicht nur verschiedene Standorte oder Trassenführungen kommen als Planungsvariante in Betracht, sondern auch technische Alternativen. Zu denken ist hier etwa an ein mehr oder weniger die Nachbarschaft belastendes Verfahren (z.B. im Hinblick auf Immissionen wie Lärm, Abgase, Gerüche usw.).

Bei mehreren in Betracht kommenden Planungsvarianten müssen allerdings gerade nicht für alle so detaillierte Entwürfe ausgearbeitet werden, dass sie Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses sein könnten. Es ist vielmehr ausreichend, dass Alternativplanungen so erstellt werden, dass der mit den örtlichen Besonderheiten Vertraute die Vor- und Nachteile der verschiedenen Alternativen beurteilen kann. Können durchgreifende Nachteile einer Variante bereits aufgrund einer Grobanalyse oder aufgrund einer

Teiluntersuchung nachvollziehbar gemacht werden, ist die rein vorbeugende Fertigung weiterer Pläne nicht erforderlich.

Die Auswahl unter verschiedenen in Frage kommenden Trassenvarianten ist gerichtlicher Kontrolle nur begrenzt auf Abwägungsmängel hin zugänglich. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials müssen einerseits ernsthaft in Betracht kommende Alternativlösungen berücksichtigt und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingestellt werden. Eine Planfeststellungsbehörde handelt andererseits nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Vielmehr sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit erst dann überschritten, wenn sich eine andere als die gewählte Trassenführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere, hätte aufdrängen müssen.

Auch die Agrarklausel des § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG steht dem Bauvorhaben nicht entgegen. Ob es im vorliegenden Fall um besonders geeignete Böden geht, ist im Einzelfall, insbesondere bei der geringen anteiligen Flächenbeanspruchung, nicht erheblich. Der gesetzliche Begriff der agrarstrukturellen Belange meint nicht diejenigen des einzelnen Land- oder Forstwirts, sondern solche, die die land- oder forstwirtschaftlichen Flächen insgesamt betreffen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass weiterhin genügend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen (in diesem Sinne Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 15 Rn. 75 m.w.N.).

#### Entschädigungsansprüche dem Grunde nach

In der Planfeststellung wird über die Inanspruchnahme von Flächen nur dem Grunde nach entschieden. In der vorliegenden Planfeststellung dürfen nur diejenigen technischen und rechtlichen Regelungen getroffen werden, die in einem unmittelbaren und ursächlichen Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme stehen. Ein derartiger Zusammenhang fehlt bei Entschädigungsfragen.

Fragen nach der Höhe der Entschädigung sowie auf Antrag des Eigentümers nach der Ausdehnung der Enteignung (§ 7 Abs. 2 bis 4 EntGBbg) und der Entschädigung in Land (§ 16 EntGBbg) sind außerhalb dieses Verfahrens zu verhandeln.

Kommt in den Grunderwerbsverhandlungen eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, bleibt die Festsetzung der Entschädigung einem gesonderten Verfahren vorbehalten, für welches die Enteignungsbehörde des Landes Brandenburg (das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13, 14467 Potsdam) zuständig ist. Hierzu finden sich weitere Informationen unter <https://enteignung.brandenburg.de>.

#### 9.2.17 Zerschneidung von Wegebeziehungen/Zufahrten

Die Planfeststellungsbehörde überzeugte sich davon, dass die im Bereich des hiermit genehmigten Straßenbauvorhabens gelegenen öffentlichen Straßenverbindungen entweder erhalten bleiben oder angepasst bzw. umorientiert werden. Evtl. entstehende zeitweise Umwege sind zumutbar.

Es ist in ausreichenden Maße sichergestellt, dass die vorhandene Erschließung von Grundstücken im Plangebiet und angrenzender Grundstücke gewährleistet ist.

Gemäß § 8a Absatz 4 FStrG ist ein angemessener Ersatz vorzusehen, wenn auf Dauer berechnete Zufahrten durch den geplanten Neubau des Radweges unterbrochen oder ihre Benutzung erheblich erschwert werden. Dieser Ersatz kann allerdings entfallen, wenn die Grundstücke eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzen oder wenn die Zufahrten auf einer widerruflichen Erlaubnis beruhen. Die vom Vorhabenträger vorgelegte Straßenplanung ist gemessen an § 8a Absatz 4 FStrG rechtmäßig. Die Grundstücke bleiben grundsätzlich wie bisher erschlossen.

Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass eine vorhandene Zufahrtsituation unverändert in der Zukunft erhalten bleibt. Artikel 14 Absatz 1 GG und die Straßengesetze garantieren vielmehr lediglich, dass eine angemessene Zufahrt zum Grundstück, d.h. eine öffentliche Straße als Verkehrsvermittler, erhalten bleibt. Das hindert den Straßenbaulastträger jedenfalls so lange nicht, die Straße umzugestalten und dabei den Anliegern Erschwernisse aufzuerlegen, wie die Straße diese Funktion noch – und sei es räumlich oder zeitlich begrenzt – zu erfüllen vermag. Zum Grundeigentum gehören lediglich der „Kontakt nach außen“ und eine „ausreichende“ Verbindung zur öffentlichen Straße, nicht jedoch der Fortbestand einer jetzt vorhandenen, besonders vorteilhaften Ausgestaltung. Einen uneingeschränkten Vertrauensschutz dahin, die gegenwärtige Lage werde sich nicht verändern, gibt es nicht. Der Anlieger muss vom Straßenbaulastträger hinnehmen, dass dieser die Maßnahmen durchführt, welche er zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für erforderlich halten darf. Dabei hat er allerdings neben dem Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs zu beachten, welchen Umfang an Zufahrtsmöglichkeiten ein eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb braucht (VGH Hessen, Urteil vom 21.02.2008 - 4 N 869/07).

Der Anliegergebrauch gewährt auch unter Berücksichtigung des Artikels 14 GG keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung. Anlieger werden durch eine Verschlechterung der für ihre Grundstücke bestehenden Verkehrsverhältnisse in der Regel nicht in ihren Rechten verletzt. Ein etwaiges Vertrauen in den Fortbestand einer bestimmten Verkehrslage ist regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang. Das bedeutet zugleich, dass Nachteile einer Änderung der Verkehrslage zumindest dann entschädigungslos hinzunehmen sind, wenn die Grundstücke eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzen. Ein Ersatzweg ist nicht erst dann ausreichend, wenn er der bisherigen Zuwegung in allen Belangen mindestens gleichwertig ist. Ausreichend ist vielmehr eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Nach diesen Maßstäben ist auch die Frage der Zumutbarkeit von Umwegen zu beurteilen (BVerwG, Urteil vom 21.12.2005 - 9 A 12.05).

#### 9.2.18 Begründung zur Entscheidung von Stellungnahmen und Einwendungen

##### Landkreis Oder-Spree

Die Forderung des Straßenverkehrsamtes des Landkreises nach einer in der geplanten Mittelinsel angeordnete Querungshilfe einschließlich einer Rampe zur Einordnung des Radverkehrs in Richtung Ortslage Friedland in den fließenden Verkehr ist geprüft worden.

Im Rahmen der Entscheidungsfindung und Abwägung zur Planung erfolgten bereits weit im Vorfeld themenbezogen eine Vielzahl von Gesprächen zwischen dem Landesbetrieb Straßenwesen, dem Landkreis

Oder-Spree und der Stadt Friedland. Die hier vorgelegte Variante wurde, wenn schon nicht als Ideallösung und Konsens, aber zumindest als mögliche Variante diskutiert.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Sichtweise des Vorhabenträgers und damit der vorgelegten Planung insbesondere aus den nachfolgenden Gründen an.

Der Vorhabenträger weist zurecht daraufhin, dass die Schaffung einer Mittelinsel ohne Querungsmöglichkeit aufgrund der geschwindigkeitsreduzierenden Wirkung der Mittelinsel, der vergleichsweise geringen zu erwartenden Verkehrsbelastung, der guten Sichtverhältnisse zwischen Rad- und Kraftfahrzeugverkehr sowie der Lage des Radweges geeignet und angemessen ist und damit den Bedürfnissen an die Verkehrssicherheit gerecht wird.

Der Vorhabenträger hat als Träger der Straßenbaulast die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern. Dabei hat er u. a. die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Belange des Fußgänger-, Rad- und Behindertenverkehrs zu berücksichtigen. Diese sind durch nationale Vorgaben (ODR, RAL 2012 etc.) konkretisiert. Gemäß der RAL von 2012 müssen Radfahrer und Fußgänger auf Sonderwegen beim Queren von Fahrbahnen sicher geführt werden.

Die Querungsstelle soll aus einer Entfernung erkennbar sein, die es Kraftfahrern ermöglicht, sich rechtzeitig auf querende Radfahrer einzustellen. Falls in besonderen Fällen Querungsstellen außerhalb von Knotenpunkten erforderlich sind, können abhängig von der KfzVerkehrsstärke, der Schwerverkehrsstärke und der Stärke und Zusammensetzung des Rad- und Fußgängerverkehrs bauliche und/oder technische Sicherungen zweckmäßig sein.

Gemeinsame Geh- und Radwege, die außerorts in beiden Fahrtrichtungen benutzt werden, erfordern am Anfang und Ende von Ortsdurchfahrten eine Möglichkeit zur sicheren Querung der Fahrbahn. Die Ausbildung von Querungsstellen in Ortseinfahrtbereichen ist in den RAST geregelt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die hier vorgelegte Straßenplanung am Ende des Radwegs im Ortseingangsbereich keine besondere Querungshilfe für den Radverkehr vorsieht. Radfahrer, die in Richtung Ortslage Friedland weiterfahren, müssen sich am Ende des Radweges wieder in den Mischverkehr auf der Fahrbahn der B168 einordnen.

Die Regelungen insbesondere der VwV-StVO stehen dem nicht entgegen. Die VwV-StVO beinhaltet explizit keine Querungshilfen für Radfahrer, sondern sieht diese nur für Fußgänger unter II zu § 25 StVO vor, wenn ihre Anlage wegen eines höheren Fahrzeugaufkommens erforderlich erscheint. In vorliegenden Fall ist dies nicht angezeigt, da der Gehweg auf der gegenüberliegenden Straßenseite nicht weitergeführt wird, sondern in diesem Bereich lediglich auf der westlichen Seite der B168 verläuft.

Eine Querungshilfe für die Einordnung der Radfahrer in den Mischverkehr bei dem vorhandenen Straßenquerschnitt ist ebenfalls nur dann geboten und zweckmäßig, wenn auf der gegenüberliegenden Seite der Radweg fortgesetzt werden würde. Dann kann bei entsprechender Stärke des querenden Rad- und Fußgängerverkehrs oder durch die regelmäßige Nutzung der Wegeverbindung von besonders schutzbedürftigen Personen eine Querungshilfe erforderlich sein.

Es sind keine Gründe im konkreten Einzelfall ersichtlich und im Übrigen auch nicht geltend gemacht worden, die ein über die allgemeinen Regelungen hinausgehende Sicherung in diesem konkreten Einzelfall

erforderlich machen würden. Angesichts der vergleichsweise geringen Verkehrsstärke und der guten Einsehbarkeit des Radweges erscheint eine Querungsanlage nicht zwingend erforderlich.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass durch eine zusätzliche Beschilderung und/oder weitere Sicherungsmaßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde sowohl im Zuge der Straße als auch des Radweges rechtzeitig vorher auf die Querungssituation hingewiesen werden kann.

Dazu hat der Vorhabenträger entsprechende Abstimmungen mit der Straßenverkehrsbehörde zu führen.

#### Landesbetrieb Forst/Untere Forstbehörde

Die Untere Forstbehörde lehnt nach mehrmaliger Beteiligung im Rahmen der Vorplanung und im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart für die betroffene Teilfläche zur Durchquerung des „Wäldchens“ ab und fordert eine dahingehende Änderung der Planung (im Sinne der vom Vorhabenträger geprüften Variante 1) insoweit, als dass dieses Wäldchen nicht mehr planbetroffen ist. Begründet wird dies damit, dass es sich um besonders wertvollen und schützenswerten lokalen Klimaschutzwald und Wald mit hoher ökologischer Bedeutung handle, dessen Inanspruchnahme nicht kompensierbar sei und daher regelmäßig keine Waldumwandlung genehmigt werden könne.

Für den Bereich der Wuggelquerung wird der Waldumwandlung zugestimmt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt nach eingehender Prüfung der Argumentation des Vorhabenträgers sowohl zur Variantenauswahl als auch zur Kompensierbarkeit.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Variantenauswahl und die Planungsentscheidung für die Variante 3 nachvollziehbar und plausibel. Sie ist vorzugswürdig.

Bei der geprüften und in der Gesamtbetrachtung der zu berücksichtigenden Belange vom Vorhabenträger verworfenen Variante 1 würde der Radweg westlich um das Wäldchen herumführen. Bei dieser Variante ist der RW streckenweise über 100 m von der B 168 entfernt. Es bestehen keine Sichtbeziehungen zur B 168. Der Bezug zum Knotenpunkt B 168/L 441 fehlt. Eine Mischnutzung des Radwegs (insbesondere landwirtschaftliche Fahrzeuge) und daraus folgende Verschmutzung und Beschädigung des Geh- und Radweges sowie eine Gefährdung der Radfahrer sind nicht auszuschließen. Die Inanspruchnahme von Ackerflächen erhöht sich um ca. 950 m<sup>2</sup> im Vergleich zu Variante 3. Eine Ackerfläche wird zerschnitten und es entsteht eine nicht mehr nutzbare Restfläche. Der Versiegelungsgrad insgesamt wird erhöht, da die befestigte Strecke der Variante 1 länger wäre. Ebenfalls erhöht sich der erforderliche Grunderwerb im NSG. Die Zerschneidung eines auch für geschützte Arten ökologisch wertvollen Waldrandbereichs mit Übergang zur Ackerbrache auf einer Länge von ca. 160 m spricht ebenso gegen die Variante 1.

Die untere Naturschutzbehörde machte bei einer Begehung 2014 keinen nicht zu kompensierenden Verlust der ökologischen Bedeutung des Wäldchens geltend.

Lokaler Klimaschutzwald (WF 3100) soll vor Kaltluftschäden und nachteiligen Windeinwirkungen schützen und Temperatur- und Feuchtigkeitsextreme ausgleichen. Die Gefahr eines entsprechenden Funktionsverlustes ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht plausibel dargelegt worden.

Der Umfang des Eingriffs wurde soweit minimiert, dass die spezifische Waldfunktion mit hoher ökologischer Bedeutung an dieser Stelle nicht gefährdet ist.

Die in diesem Bereich in ihrer Breite auf 2 m reduzierte Trasse ist in Vor-Kopf-Bauweise mit luft- und wasserdurchlässigem Belag entlang einer alten Rückegasse auszuführen. Im Bereich des Wäldchens müssen 10 Bäume gefällt werden.

Für 18 Bäume wird ein Einzelbaumschutz angeordnet, die nicht für die Trasse benötigten Flächen werden als sogenannte Tabuflächen geschützt.

Die trassennahen Ausgleichsmaßnahmen A 15 und A 16 sehen entsprechende Gehölzpflanzungen und eine Erstaufforstung direkt anschließend an das vorhandene Wäldchen vor. Damit erfolgt ein Lückenschluss bis zur Wuggel. Zusätzlich ist eine trassenferne Maßnahme 18 E – ökologischer Waldumbau vorgesehen. Das Kompensationsverhältnis beträgt insgesamt 1:3.

Die Planfeststellungsbehörde folgt den Ausführungen und Erwiderungen des Vorhabenträgers und schließt sich der Planung an. Bei ordnungsgemäßer Umsetzung aller vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ist der Eingriff kompensiert, ein Verlust der Waldfunktionen ist nicht zu befürchten.

Bei den betreffenden Maßnahmen sind in der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung die Baumarten entsprechend den Vorgaben des Erlasses zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 16.06.2022 (in Verbindung mit den „Empfehlungen zur Mischung von Baum- und Straucharten im Wald – Die Baumartenmischungstabelle“) einzuhalten.

Die aktuellen Klimawandel-Szenarien prognostizieren für Brandenburg trockenere und wärmere Witterungsbedingungen. Die Baumartenmischungstabelle stellt die möglichen Baum- und Strauchartenmischungen auf den entsprechenden Waldstandorten unter Berücksichtigung von Klimagesichtspunkten dar. Ziel ist es, zukunftsfähige Waldgesellschaften mit vielfältigen Leistungen für die Gesellschaft entstehen zu lassen.

Durch den teilweise langen Zeitversatz zwischen der Planung, Genehmigung und Umsetzung des Vorhabens, ist es geboten, die Baumartenwahl erst im Rahmen der nachfolgenden landschaftspflegerischen Ausführungsplanung festzulegen. Hierfür steht durch die Baumartenmischungstabelle eine geeignete Handlungsanleitung zur Verfügung. Die Baumartenmischungstabelle macht für alle in Brandenburg vorkommenden Standorte Vorgaben. Es ist ein detaillierter Bewertungsrahmen vorgegeben. Zur fachgerechten Umsetzung der Maßnahme ist es angezeigt, dass die Baumartenwahl im Vorfeld der Umsetzung mit der unteren Forstbehörde besprochen wird.

### Einwendung Nr. 1

Die Einwendung erfolgte aufgrund einer Eigentumsbetroffenheit durch Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Hierbei sollen ca. 2% eines landwirtschaftlich genutzten Flurstücks im Miteigentum durch Erwerb und zusätzlich sehr geringfügig vorübergehend für die Bauzeit in Anspruch genommen werden. Eine Gefährdung des Bestandes des landwirtschaftlichen Betriebes geht damit nicht



einher. Zudem kommt es weder zu einer Zerschneidung der Nutzfläche noch zu einer sonstigen maßgeblichen Beeinträchtigung der im Miteigentum der/des Einwenderin/Einwenders verbleibenden Grundstücksfläche.

Insoweit wird auch auf die vorangegangenen Ausführungen zur Rechtmäßigkeit der Grundstücksinanspruchnahme unter Pkt. 9.2.16, insbesondere auch im Hinblick auf die in der Einwendung angeführte nach §§ 903 und 905 BGB schützenswerte Integrität des Grundstücks, verwiesen. Der Begründung zu diesem Planfeststellungsbeschluss ist zu entnehmen, dass die Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der einschlägigen Rechtsnormen zu der Überzeugung gelangt ist, dass die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange das individuell geschützte Interesse am Erhalt des Eigentumsrechtes hier überwiegen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu insbesondere auch auf Artikel 14 des Grundgesetzes, wonach laut Abs. 3 eine Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist, soweit sie durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgt, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Hierzu wird auf die vorangegangenen diesbezüglichen Ausführungen unter Pkt.9.2.16 verwiesen.

Die Einwendung wird auch hinsichtlich der kritisierten Variantenprüfung zurückgewiesen.

Im Gegensatz zur Forderung in der Einwendung, dass eine Variantenprüfung jede erdenkliche Alternativvariante enthalten und prüfen müsste und dass die geplante Variante die nachweislich einzig sinnvolle Variante sein müsste, ist gerade dies nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Auswahl unter verschiedenen in Frage kommenden Trassenvarianten eine fachplanerische Abwägungsentscheidung ist, die gerichtlicher Kontrolle nur begrenzt auf erhebliche Abwägungsmängel hin (§ 17e Absatz 6 FStrG) zugänglich ist. Wesentliches Element planerischer Gestaltungsfreiheit ist die Gewichtung der verschiedenen Belange.

Nach ständiger Rechtsprechung handelt eine Planfeststellungsbehörde nicht schon dann abwägungsfehlerhaft, wenn eine von ihr verworfene Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre.

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten sind erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen. Trassenvarianten, die sich auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, können schon in einem frühen Verfahrensstadium oder auf vorangegangenen Planungsebenen ausgeschieden werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2004 - 9 A 11.03).

Die Planfeststellungsbehörde erachtet die in den Planunterlagen dargestellte Variantenauswahl insoweit als rechtmäßig, nachvollziehbar und plausibel. Insbesondere durfte sowohl der Vorhabenträger bei seiner Auswahl der zu betrachtenden Varianten als auch die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung zur Entscheidung das Planungsziel der sichtbezogenen, straßennahen Führung als wesentliches Kriterium hinzuziehen.

Der geplante Geh-/Radweg gilt in der Bedarfsliste für Radwege an Bundesstraßen als indisponible Maßnahme, der Planungsauftrag dafür wurde 2008 erteilt, die konkrete Entwurfsplanung 2018 genehmigt. Die

trassennahe Führung entspricht den fortgeschriebenen Grundsätzen für den Bau und die Finanzierung von Radwegen im Zuge von Bundesstraßen.

Es entspricht auch nicht – wie in der Einwendung angeführt – den Tatsachen, dass die Flächeninanspruchnahme als Belang bei der Variantenauswahl nicht berücksichtigt wurde. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Planunterlage U 1 – Erläuterungsbericht unter Pkt. 3.2 verwiesen.

Eine Betroffenheit muss verträglich und zumutbar sein, kann und muss aber nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden.

Auch insoweit in der Einwendung die besondere Wertigkeit des betroffenen Bodens aufgrund ökologischer Landwirtschaft angeführt ist, führt dies nicht zu einem Verbot der Inanspruchnahme. Dem Pächter dieser und weiterer planbetreffener Flächen, welcher gleichzeitig Miteigentümer dieser hier betrachteten Fläche ist, ist die vorliegende Planung bekannt, Einwendungen wurden nicht erhoben. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und das Handbuch LBP sehen im Übrigen keine weitere Differenzierung bei der Betrachtung der landwirtschaftlichen Nutzung vor.

Das am Verfahren beteiligte Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat keine Bedenken geäußert, das Landwirtschaftsamt des Landkreises Oder-Spree hat keine dem Vorhaben entgegenstehenden Bedenken geäußert, jedoch eine Vielzahl von Hinweisen gegeben, die hier unter Pkt.3.12 Berücksichtigung fanden, soweit sie noch nicht Gegenstand der Planunterlage selbst waren.

Im Übrigen wird die Nutzbarkeit der verbleibenden Fläche durch den geplanten Geh-/Radweg langfristig nicht beeinträchtigt.

Ebenso zurückwiesen wird die Einwendung im Hinblick auf die dort angeführten Konflikt- und Schadensfälle durch den Geh-/Radweg querende landwirtschaftliche Fahrzeuge und ein damit erhöhtes Haftungsrisiko.

Die Planfeststellungsbehörde folgt hier der Argumentation des Vorhabenträgers.

Die Ackerzufahrten werden so ausgebaut bzw. wiederhergestellt, dass eine ordnungsgemäße Nutzung und Überfahrt dort mit schwerer Landtechnik schadlos erfolgen kann.

Der Geh- /Radweg ist Bestandteil der Bundesstraße 168. Es gelten hier selbstverständlich für den querenden landwirtschaftlichen Verkehr die Regelungen des Straßenverkehrsrechts. Eine abwägungserhebliche Situation im Sinne einer Beeinträchtigung ist hier nicht gegeben. Es handelt sich um ganz allgemeine Risiken und allgemeingültige Rechtsnormen, die von jedem am öffentlichen Verkehr Teilnehmenden zu bewältigen und zu beachten sind. Eine besondere Erschwernis in der konkreten Einzelsituation ist nicht ersichtlich.

#### 9.2.19 Maßgeblichkeit der Lagepläne

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Angaben in den Grunderwerbsunterlagen teilweise auf noch nicht aktualisierten und geodätisch erstellten Katasterunterlagen beruhen. Daher ist es nicht auszuschließen, dass Abweichungen zu den wirklichen Eigentumsgrenzen bestehen.

Die tatsächliche Grundstücksinanspruchnahme wird im Rahmen der Schlussvermessung (durch punktuelle Katastervermessung) festgestellt. Maßgeblich dafür sind die geometrischen Darstellungen in den Lageplänen, da diese Grundlage für die spätere Bauausführung ist.

### 9.3 Gesamtabwägung

Aufgrund der besonderen Gefahrenlage des Streckenzuges und im Hinblick auf den ermittelten Bedarf einer Radverkehrsanlage (Schüler, ältere Menschen, Touristen, Familien) besteht ein die entgegenstehenden Belange überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

Entlang der Fahrbahn der B 168 befindet sich abschnittsweise Alleebaumbestand, teilweise sind Schutzplanken vorhanden. Der Streckenabschnitt ist gekennzeichnet durch mangelnde Überholsichtweiten aufgrund von Kurven und Kuppen. Das unterschiedliche Geschwindigkeitsniveau zwischen motorisiertem und nichtmotorisiertem Verkehr stellt eine Gefahrenlage dar. Mit dem Neubau des hier geplanten Geh- und Radweges und der daraus resultierenden Trennung der Verkehrsarten wird die Verkehrssicherheit entscheidend erhöht. Der Neubau dieses Geh- und Radweges als sichere separate Verkehrsanlage fördert den nichtmotorisierten Individualverkehr einschließlich des touristischen Verkehrs.

Der Bau der Mittelinsel am Ortseingang trägt überdies zur Geschwindigkeitsdämpfung bei und verbessert die Verkehrssicherheit insgesamt in diesem Bereich. Durch die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen, insbesondere die Baumpflanzungen an der B 168 bzw. an dem Radweg wird der Alleecharakter in diesem Bereich wiederhergestellt und damit auch das Landschaftsbild aufgewertet.

Das mit dem festgestellten Plan beabsichtigte Vorhaben, der Neubau eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges entlang der B168 zwischen Friedland und der L441, ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Mit der Nullvariante würde das Gefahrenpotential für Radfahrer und Fußgänger sowie das Risiko von Behinderungen des schnellfließenden Verkehrs unverändert hoch bleiben. Mit dem geplanten Vorhaben werden die anstehenden Ziele:

- der Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur und
- die Erhöhung der Verkehrssicherheit erreicht.

Das Vorhaben ist zur Lösung der bestehenden Defizite in der Verkehrsinfrastruktur geeignet. Die Planung ist gerechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, die Einflüsse auf die Umwelt geprüft und alle Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich zusammenfassend feststellen, dass das Straßenbauvorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Es sind keine Verstöße gegen zwingendes Recht erkennbar. Optimierungsgebote wurden beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

## 10 Begründung der Anordnung der Radwegebenutzungspflicht

Die Radwegebenutzungspflicht nach Zeichen 240 (Gemeinsamer Fuß- und Radweg), 237 (Radfahrer) und 241 (Getrennter Rad- und Fußweg) ist eine Beschränkung des fließenden Verkehrs im Sinne von § 45 Absatz 9 Satz 2 StVO und eine Beschränkung der Benutzung der Straße im Sinne von § 45 Absatz 1 Satz 1 StVO. Diese Zeichen bedeuten nach § 41 i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 5 StVO, dass Radfahrer die für sie bestimmten Sonderwege nutzen müssen. Dem entspricht § 2 Absatz 4 Satz 2 StVO. Danach müssen Radfahrer Radwege benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet ist. Kehrseite dieses Nutzungsgebots ist das Verbot für Radfahrer, auf den so gekennzeichneten Strecken die Fahrbahn zu benutzen. Die Verkehrszeichen begründen zwar kein Verbot der Benutzung der Straße (zu der auch Radwege zählen), wohl aber einen Ausschluss der Fahrradfahrer von der Benutzung der (Kfz-)Fahrbahn und damit eine Beschränkung in Bezug auf die allgemeine Verkehrsregel, dass Fahrzeuge einschließlich Fahrräder die Fahrbahn benutzen (§ 2 Absatz 1 StVO).

§ 45 Absatz 9 Satz 2 StVO setzt für Verbote und Beschränkungen des fließenden Verkehrs eine Gefahrenlage voraus, die - erstens - auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist und - zweitens - das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter (hier insbesondere: Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum) erheblich übersteigt. In solchen Fällen dient die Trennung von motor- und muskelbetriebenen Fahrzeugen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Die nach Vorstehendem erforderliche, auf besondere örtliche Verhältnisse zurückgehende qualifizierte Gefahrenlage liegt bei dem geplanten Radwegabschnitt an der B 168 außerhalb der Ortschaft vor.

Ohne die Pflichtigkeit der Radwegbenutzung bestünde die Gefahr, dass einige Radfahrer (wie z. B. Radsportler) die Kfz-Fahrbahn der B 168 weiterhin als Radfahrweg benutzen und dadurch das Unfallrisiko außergewöhnlich erhöhen, da Kraftfahrer, die vom Radweg Kenntnis genommen haben, regelmäßig nicht mehr mit vereinzelt Radfahrern auf der Bundesstraße rechnen. Die mit dieser Planung angestrebte Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 168 wäre nicht erreichbar. Das Planungsziel würde verfehlt und die Herstellung des Radweges ließe sich (wegen der entgegenstehenden Belange u. a. betroffener Grundstückseigentümer sowie von Natur und Landschaft) nicht mehr in vollem Umfang rechtfertigen.

Der Vorhabenträger als Straßenbaubehörde trägt als Sonderordnungsbehörde die Verantwortung, dass die Herstellung und die Unterhaltung des hiermit planfestgestellten Radwegs den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung, die an einen pflichtigen Radweg gestellt sind, genügen. Die Technischen Baubestimmungen und die anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik sind zu beachten. Im Einzelnen sind hervorzuheben:

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO),
- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, Ausgabe 2010 (ERA 2010) und
- Hinweise zum Radverkehr außerhalb städtischer Gebiete (H RaS 2002).

Von diesen allgemein anerkannten Regeln darf nur abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise durch gutachterlichen Nachweis ebenso entsprochen wird.

## **11 Hinweise**

### **11.1 Veränderungssperre und Vorkaufsrecht**

Gemäß § 9a Absatz 1 FStrG dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

§ 9a Absatz 6 FStrG gewährt dem Träger der Straßenbaulast seit Beginn der Auslegung der Pläne bzw. seit dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, den Plan einzusehen, ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen.

### **11.2 Umweltschäden**

Gemäß § 1 USchadG findet dieses Gesetz Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (§ 2 Nummer 1 USchadG) nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen.

Da die Anwendungsvoraussetzungen des § 1 USchadG für die hiermit zugelassenen Umweltschäden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Umweltschadengesetz insoweit nicht anwendbar.

Vorsorglich weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die vorstehende Feststellung nicht für Umweltschäden bzw. die unmittelbare Gefahr des Eintritts von Umweltschäden gilt, die durch unsachgemäße Umsetzung dieses Planfeststellungsbeschlusses in der Baudurchführung entstehen (z. B. bei Schadstoffaustritt von Baumaschinen) oder solche, die vorab nicht erkannt und nicht geprüft und damit nicht Bestandteil der Genehmigung wurden. § 75 Absatz 2 VwVfG bleibt unberührt. Erhält die Planfeststellungsbehörde Kenntnis von einer unmittelbaren Gefahr des Eintritts eines Umweltschadens bzw. einem eingetretenen Umweltschaden informiert sie regelmäßig die zuständige Behörde hierüber, soweit sie nicht selbst zuständig ist.

### **11.3 Zustellung/Bekanntmachung**

Nach § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG wird eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Straßenbauplans in der Stadt Friedland und in dem Amt Schenkenländchen zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planfeststellungsbehörde wird dem Vorhabenträger eine Ausfertigung des festgestellten Straßenbauplanes übersenden und dabei bitten, den Plan zur Einsichtnahme formlos bereitzuhalten, damit die Betroffenen, denen eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zugestellt wird, Möglichkeit zur Einsichtnahme in den festgestellten Plan erhalten.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Gemäß § 27a VwVfG wird unter <https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/liste?pfs> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

## 12 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg**

**Hardenbergstraße 31**

**10623 Berlin**

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form zu erheben.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 17e Absatz 5 FStrG, § 6 Satz 1 UmwRG). § 87b Absatz 3 VwGO gilt entsprechend.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen

Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Im Auftrag

Bernau